

**Studie der Arbeitsgruppe „Weiterbildung“
zum Postulat David
vom 2. März 2004**

Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten

Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Einleitung	2
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Arbeitsgruppe	2
2 IST-Zustand	3
2.1 Die aktuelle Steuersituation.....	3
2.1.1 Allgemeines.....	3
2.1.2 Eine in ein Postulat umgewandelte Motion.....	3
2.2 Aus- und Weiterbildung im Bundessteuerrecht.....	4
2.2.1 Im Sinne des DBG.....	4
2.2.2 Im Sinne des StHG	5
2.3 Praxis in den Kantonen.....	6
2.4 Aus- und Weiterbildung im Sinne des Bildungsrechts.....	8
2.4.1 Die Berufsbildung	8
2.4.2 Die Fachhochschulen.....	8
2.4.3 Rolle des Bundes in der Weiterbildung	9
2.4.4. Grafische Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz.....	10
2.5 Steuer- und Bildungsrecht im Vergleich	10
2.6 Standpunkt des Bildungsrechts.....	11
2.6.1 Bedeutung der berufsorientierten Bildung	11
2.6.2 Anliegen des Bildungsrechts	12
2.7 Der Standpunkt des Steuerrechts.....	12
3 Lösungsvorschläge.....	13
3.1 Modelle.....	13
3.2 Modell I, Variante 1: Gewinnungskosten.....	14
3.2.1 Allgemeines.....	14
3.2.2 Gesetzesänderungsvorschlag	14
3.2.3 Kreisschreiben	14
3.2.4 Liste von praktischen Beispielen.....	16

3.3 Modell I, Variante 2: allgemeiner Abzug und Gewinnungskosten	31
3.3.1 Allgemeines	31
3.3.2 Gesetzesänderungsvorschlag	31
3.3.3 Kreisschreiben	32
3.3.4 Liste von praktischen Beispielen	33
3.4 Modell I, Variante 3: allgemeiner Abzug und Gewinnungskosten mit Elternabzug	33
3.4.1 Allgemeines	33
3.4.2 Gesetzesänderungsvorschlag	33
3.4.3 Kreisschreiben	35
3.4.4 Liste von praktischen Beispielen	35
3.5 Modell II, Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	35
3.5.1 Allgemeines	35
3.5.2 Gesetzesänderungsvorschlag	35
3.6 Modell II, Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug.....	37
3.6.1 Allgemeines	37
3.6.2 Gesetzesänderungsvorschlag	38
3.7 Weitere Denkanstösse	40
3.7.1. Allgemeines	40
3.7.2 Modell III.....	40
4 Diskussion.....	41
4.1 Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten	41
4.1.1 Modell I, Variante 1	41
4.1.2 Modell I, Variante 2	41
4.1.3 Modell I, Variante 3	41
4.1.4 Modell II, Variante 1	42
4.1.5 Modell II, Variante 2	42
4.2 Einfluss auf die Volkswirtschaft und das Steuersubstrat.....	42
4.2.1 Vorbemerkung.....	42
4.2.2 Einfluss auf die Volkswirtschaft.....	42
4.2.3 Einfluss auf das Steuersubstrat.....	45
4.3 Bericht zum Postulat der CVP-Fraktion (03.3313) vom 18. Juni 2003 „Weniger Bürokratie im Steuersystem“	47

Zusammenfassung

Das Postulat David fordert sinngemäss, die bisherige Steuerpraxis zu den Abzügen der Weiterbildung dahingehend zu liberalisieren, als eine Annäherung an das Bildungsrecht gefördert wird. Gemäss Wortlaut des Postulates Davids würde die bisherige Praxis nicht beschnitten, da nur sämtliche Weiterbildungen im Bereich von Art. 30 BBG abziehbar sein sollen, was jedoch bereits der heutigen Praxis entspricht. Die Arbeitsgruppe hat deshalb nach Varianten gesucht, welche dem Bildungsrecht und der realen Berufswelt gerechter werden als die heutige Praxis. Damit hat sie sich nach dem Sinn und nicht nach dem Wortlaut des Postulates David gerichtet.

Zusammenfassend folgt Modell I dem bisherigen Steuersystem. Während bei Variante 1 von Modell I im Vergleich zum heutigen System höchstens die kantonale Praxis mit Hilfe einer Liste, welche die gängigsten Bildungsgänge der Aus- oder Weiterbildung zuordnet, vereinheitlicht werden kann, entsprechen die Varianten 2 und 3 den Forderungen im Postulat David besser. So sehen beide einen zusätzlichen, in den Höhe begrenzten Abzug für berufsorientierte Ausbildungskosten vor. Variante 2 und 3 unterscheiden sich einzig darin, dass Variante 3 den steuerpflichtigen Personen u.a. den Abzug der Ausbildungskosten ihrer Kinder und Ehegatten gewährt.

Modell II hingegen schlägt einen Systemwechsel vor. Es orientiert sich vollständig am Bildungsrecht, welches bestimmte Bildungsgänge strikt einer bestimmten Stufe – namentlich der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe – zuordnet. Gemäss Modell II hat man sich für die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung neu an diesen Stufen zu orientieren. Der Unterschied zwischen Variante 1 und 2 liegt einzig darin, dass bei Variante 2 die steuerpflichtigen Personen u.a. die Weiterbildungskosten ihrer Kinder und Ehegatten abziehen können.

Die Arbeitsgruppe hat die verschiedenen Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten und Modelle herausgearbeitet. Hauptsächlich ergibt sich daraus, dass mit Modell II eine wesentliche Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung erreicht werden kann. Dadurch wird für die steuerpflichtige Person transparenter, welche Abzüge ihr zustehen. Modell II entspricht ausserdem nicht nur den Forderungen des Postulates David, sondern auch der beruflichen Realität. Demgegenüber enthält es verschiedene Unsicherheiten. So muss sich das Steuerrecht auf gebietsfremde Begriffe abstützen. Sehr grosse negative Auswirkung dürften ausserdem die massiven Steuereinbussen haben. Modell I hingegen bleibt dem bisherigen System treu. Variante 2 und 3 nähern sich ausserdem der beruflichen Realität an, und die Kosten für Bildung können vermehrt abgezogen werden. Trotzdem wird das Modell I den Forderungen des Postulats David nicht vollumfänglich gerecht. Ausserdem bleiben bisherige Abgrenzungsfragen z.T. weiterhin bestehen oder werden sogar akzentuiert. Schliesslich führen auch Variante 2 und 3 zu Verlusten im Steuersubstrat.

Das als Denkanstoss erwähnte Modell III, wonach sämtliche Abzüge gestrichen würden und der daraus resultierende Mehrertrag zugunsten der Berufsbildungsförderung eingesetzt würde, entspräche nicht nur dem Standpunkt des Steuerrechts, sondern wäre auch dem Abbau der Bürokratie förderlich.

Bei der Ausarbeitung der verschiedenen Varianten und den zahlreichen Diskussion ist ausserdem hervorgegangen, dass auch ein noch so ausgeklügeltes Steuersystem keine vollständige Steuergerechtigkeit oder zu einer vollständigen Befriedigung führt. Ausserdem zeigt die volkswirtschaftliche Studie (vgl. Ziff. 4.2.2), dass die Bereitschaft zur Weiterbildung nicht in erster Linie von Steuerreduktionen abhängen muss.

Die Meinungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe über eine bevorzugte Variante gingen auseinander. Die meisten Stimmen (keine Mehrheit) erhielt Modell I Variante 2. Eine Minderheit entschied sich für das familienfreundliche Modell I/Variante 3 (vgl. Ausführungen gemäss Ziff. 2.1, S. 2), eine Minderheit für das dem Bildungsrecht folgende Modell II, eine weitere Minderheit sprach sich für Modell I, Variante 1 aus.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 3. Oktober 2003 reichte Ständerat Eugen David die folgende Motion ein (03.3565 Weiterbildungskosten/Steuerliche Behandlung):

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzulegen, welche klarstellt, dass die Kosten der berufsorientierten Weiterbildung im Sinne von Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) als Weiterbildungskosten steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Zur Begründung führte er aus, die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten würden als abzugsfähige Berufskosten gelten. In jüngster Zeit habe sich – insbesondere seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2002 – eine neue, sehr enge Praxis herausgebildet, wodurch die Kosten der berufsorientierten Weiterbildung im Sinne von Art. 30 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) zu einem erheblichen Teil nicht zum Abzug zugelassen würden. Dies widerspreche Art. 32 Abs. 1 BBG, welcher den Bund zur Förderung der beruflichen Weiterbildung verpflichtete. Ausserdem werde diese enge Praxis der Realität in der Berufswelt nicht gerecht.

Der Bundesrat lege in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2003 die Praxis zu den steuergesetzlichen Regelungen gemäss DBG und StHG betreffend die Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten dar. Er erläuterte, es sei insbesondere zwischen nicht abziehbaren Ausbildungskosten, welche dazu dienen, sich auf die Berufsausübung vorzubereiten, und den abziehbaren Weiterbildungs-, Umschulungs- und Wiedereinstiegskosten, welche helfen, beruflich auf dem Laufenden zu bleiben und den neuen Anforderungen und Herausforderungen zu genügen, zu unterscheiden. Ständerat David verlange, es sei die steuerrechtliche Praxis so anzupassen, dass sämtliche Kosten der berufsorientierten Weiterbildung im Sinne von Art. 30 BBG abziehbar würden. Die Motion sei jedoch zu eng gefasst und betreffe nur einen Teil des Problems der Abziehbarkeit der Kosten für die Weiterbildung; ausserdem müssten die im BBG genannten Kriterien für die Umschreibung der Weiterbildung unbesehen im Steuerrecht übernommen werden.

Der Bundesrat beantragte deshalb die Umwandlung der Motion in ein Postulat und versprach, einen Bericht vorzulegen. Darin sollen die steuerrechtliche Situation mit dem Bildungsrecht verglichen, Lösungsvorschläge, die bei der steuerlichen Anerkennung von Weiterbildungskosten die Ziele des Bildungsrechts einbeziehen, gemacht, und die aus den vorgeschlagenen Lösungen resultierenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, die Steuersituation und auf das Steuersubstrat aufgezeichnet werden.

Am 2. März 2004 wurde die Motion **in Form eines Postulates überwiesen**. Mit der Umwandlung in ein Postulat ist der Bundesrat nicht mehr verpflichtet, einen Erlassentwurf vorzulegen. Er hat lediglich Bericht darüber zu erstatten, welche Möglichkeiten sich bieten, um dem Anliegen von Herrn David zu entsprechen, und welches die allfälligen Folgen wären.

1.2 Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe, die den Entwurf zum bundesrätlichen Bericht verfasste, setzte sich wie folgt zusammen:

Auftraggeber:	Tanner Samuel, stv. Direktor ESTV
Projektleiterin:	Bangerter Eva, Abteilung Recht DVS, ESTV
Stv. Projektleiter:	Iff Michel, Steuerverwaltung des Kantons Bern
Mitglieder:	Binggeli Dieter, Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Duttweiler Dani, BA für Berufsbildung und Technologie, BBT Eisenring Adolf, Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen Gnägi Andreas, Abteilung Inspektorat DVS, ESTV Le Bourdonnec Caroline, Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation, ESTV Schenkel Thomas, Steuerverwaltung des Kantons Zürich
Interner Berater des GG-Teams:	Max Kramer, Stabstelle DVS, ESTV
Interner mat.-fachlicher Berater:	Marc Bugnon, Abteilung Recht DVS, ESTV

2 IST-Zustand

2.1 Die aktuelle Steuersituation

2.1.1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schreibt den Abzug der Gewinnungskosten und namentlich der "mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" vor (Art. 9 Abs. 1). Ausbildungskosten sind nicht abziehbar. In der Reihe der allgemeinen Abzüge (Abs. 2) werden sie nicht erwähnt, und andere Abzüge sind nicht zulässig (Abs. 4). Art. 34 lit. b DBG verbietet ausdrücklich den Abzug von Ausbildungskosten.

Anstelle des früher teilweise zulässigen Ausbildungskostenabzuges sehen verschiedene kantonale Steuergesetze heute unterschiedliche Kinderabzüge vor, z.B. für "Kinder im Vorschulalter", "Kinder in Ausbildung mit ständigem Aufenthalt zu Hause" oder "Kinder in Ausbildung mit auswärtigem Aufenthalt". Da die Sozialabzüge der Tarifhoheit der Kantone unterstehen, haben diese bei entsprechender Typisierung von Sozialkosten eine gewisse Gestaltungsfreiheit. Auf die tatsächlich anfallenden Kosten kann der abgestufte Kinderabzug jedoch nicht Rücksicht nehmen. In der Praxis ist die Abstufung aufgrund der Vielfalt von Ausbildungssituationen oft problematisch. Zudem vermag unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Typisierung der in Wirklichkeit sehr unterschiedlichen Kosten in zwei oder drei Ausbildungskategorien nicht ganz zu befriedigen. Das Recht der direkten Bundessteuer kennt einen Ausbildungskostenabzug selbst in Gestalt eines differenzierten Sozialabzuges nicht. Das geltende Bundesrecht verhindert damit eine sachgerechte Lösung dieses Problems.

Vor der Einführung des StHG kannten verschiedene Kantone einen Ausbildungskostenabzug, welcher vielfach in der Höhe (z.B. Fr. 15'000.- pro Person) und mit einem Selbstbehalt (vgl. Krankheitskostenabzug) eingeschränkt war. Die harmonisierungsrechtliche Streichung des Ausbildungskostenabzuges wird allgemein bedauert. Die betroffenen Steuerpflichtigen, insbesondere die zahlenden Eltern von Kindern in Ausbildung, zeigen dafür kein Verständnis. Auch halten es verschiedene Kantone nicht für sachgerecht, dass Ausbildungskosten nicht mehr abgezogen werden können und damit eine spürbare Entlastung der persönlichen Wirtschaftssituation unterbleibt.

2.1.2 Eine in ein Postulat umgewandelte Motion

Das Postulat David fordert die Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen und die Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten für die Bildungskosten, welche sich an den Anliegen und dem Standpunkt des Bildungsrechts orientiert. Darin ist vermutlich auch der Wunsch nach einer familienfreundlicheren Praxis enthalten. Der Begriff der Weiterbildungskosten darf aber nicht überstrapaziert werden. Verschiedene Kantone haben die fehlende Abzugsmöglichkeit von Ausbildungskosten wie bereits erwähnt durch eine grosszügige - über den Begriff "Gewinnungskosten" hinausgehende - Interpretation der Weiterbildungskosten teilweise kompensiert. Diese Ausweitung des Begriffs der Weiterbildungskosten ist in verschiedenen Kantonen in unterschiedlichem Ausmass angewendet worden. Die Erstausbildung der Kinder - gegebenenfalls bis zum Universitätsabschluss - kann aber auch mit einer äusserst liberalen Gesetzesinterpretation nicht unter "Weiterbildungskosten" subsumiert werden. Die Einführung eines Ausbildungskostenabzuges auf gesamtschweizerischer Ebene (als allgemeiner Abzug) würde eine harmonisierte - das heisst in Bund und Kantonen einheitliche - Unterscheidung von Weiterbildungs- und Ausbildungskosten ermöglichen.

Könnte ein allfälliger Ausbildungskostenabzug auch von den Eltern geltend gemacht werden, könnten damit die oftmals drückenden Lasten der Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder gezielt berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung des allgemeinen Kinderabzuges müsste demzufolge diesen Kosten nicht mehr bei allen Eltern Rechnung tragen. Der Gewinn an Steuergerechtigkeit und Akzeptanz bei den Betroffenen wäre offensichtlich. Abgesehen davon verursacht ein Kinderabzug in massvoller Höhe, kombiniert mit einem allgemeinen Abzug von Ausbildungskosten, geringere Steuerausfälle als ein generell angehobener Kinderabzug.

2.2 Aus- und Weiterbildung im Bundessteuerrecht

2.2.1 Im Sinne des DBG

2.2.1.1 Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind gemäss einhelliger Doktrin notwendige und durch die berufliche Tätigkeit verursachte Kosten. Der Begriff ist, wie gemäss Praxis zum früheren Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (aufgehoben per 1. Januar 1995), weitherzig auszulegen. Die Weiterbildung umfasst alle Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen und auf die die steuerpflichtige Person nicht verzichten kann. Der unmittelbare Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, den steigenden Anforderungen zu genügen, das bereits Erlernte aufzufrischen und zu überarbeiten, die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und die Stellung in jenem Beruf zu erhalten oder zu verbessern, welche das in der Berechnungsperiode steuerbare Erwerbseinkommen der steuerpflichtigen Person hervorgebracht hat.

Der ursächliche Zusammenhang muss auch in zeitlicher Hinsicht gegeben sein, d.h., dass die Weiterbildungskosten in der gleichen Zeitperiode, wie Erwerbseinkommen generiert wird, entstehen müssen. Für den Zusammenhang mit der Berufstätigkeit ist die unmittelbar vorangehende oder anschliessende Berechnungsperiode mitzubeachten. Unterbricht eine steuerpflichtige Person unbezahlt ihre Tätigkeit, so können die Kosten auch abgezogen werden, da diese Situation wie ein Abendkurs behandelt werden muss.

Beispiele für Weiterbildung sind branchenspezifische Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse, etc. Als Weiterbildungskosten gelten gemäss Rechtsprechung auch, wenn sich ein kaufmännischer Angestellter einer Buchhaltungsabteilung einer Treuhandgesellschaft zum diplomierten Buchhalter/Bücherexperten oder ein Maler zum Malermeister weiterbildet. Abziehbar sind auch Auslagen zum Besuch einer Computerschule, womit sich der Leiter des Finanz- und Rechnungswesen mit den auf diesem Gebiet eingetretenen Veränderungen vertraut machte, Auslagen zum Erwerb des Titels Exportkaufmann mit Eidg. Fachausweis und Kosten um vom Co-Piloten zum Flugkapitän zu avancieren.

2.2.1.2 Umschulungskosten

Umschulungskosten sind Kosten, die der steuerpflichtigen Person dazu dienen, sich beruflich völlig neu auszurichten und eine Neuausbildung abzuschliessen, sofern die steuerpflichtige Person durch äussere Umstände wie z.B. Betriebsschliessung, mangelnde berufliche Zukunft in der angestammten Tätigkeit, Krankheit oder Unfall zur Umschulung gezwungen wird. Die Umschulungskosten sind gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG abziehbar.

Gemäss Wortlaut im Kreisschreiben Nr. 26 vom 22. September 1995 der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit sind „Umschulungskosten, die einer steuerpflichtigen Person zufolge eines Wechsels der bisher ausgeübten Tätigkeit anfallen, [...] abziehbar. Die Gründe, die zur Umschulung führen, bleiben unbeachtlich. Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören jedoch Kosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufgewendet werden.“ Diese Passage des Kreisschreibens ist gemäss Bundesgericht missverständlich. Auch die ESTV vertritt die Meinung, dass ein äusserer Zwang Voraussetzung für die Abziehbarkeit von Umschulungskosten ist. Sowohl das Bundesgericht als auch die ESTV teilen die Meinung der einheitlichen Doktrin: Eine Umschulung dient der Vorbereitung auf einen neuen Beruf, sofern die steuerpflichtige Person aufgrund eines äusseren Zwanges dazu genötigt wird. Der Gesetzgeber wollte damit Rücksicht auf Beschäftigungsschwierigkeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen nehmen. Die Ursache für die Neuorientierung ist im Beruf zu suchen.

2.2.1.3 Berufaufstiegskosten

Im weiteren Sinne (nachfolgend i.w.S.): Eine Weiterbildung umfasst nicht nur Anstrengungen, um den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern vor allem auch den Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs. Die Berufskosten i.w.S. sind Kosten, die der steuerpflichtigen Person dazu dienen, den bisherigen Beruf besser auszuüben, bzw. den Anforderungen des bisherigen Berufs besser gerecht zu werden (z.B. Ausgaben für Fachkurse). Diese Kosten sind abzugsfähig.

Im engeren Sinne (nachfolgend i.e.S.): Berufaufstiegskosten *i.e.S.* sind hingegen keine Gewinnungskosten. Sie liegen vor, wenn sie für eine Ausbildung aufgewendet werden, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen. Die Auslagen sind in einem solchen Fall für die neue Ausbildung bestimmt und demnach nicht abzugsfähig.

2.2.1.4 Wiedereinstiegskosten

Es handelt sich um Kosten, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden. Wiedereinstiegskosten stehen meistens während der gleichen Bemessungsperiode (noch) keinem Erwerbseinkommen gegenüber, weshalb ein Abzug als Gewinnungskosten entfällt. Die während des Jahres der Erwerbsaufnahme anfallenden Kosten können abgezogen werden. Dabei muss nicht unterschieden werden, ob sie vor oder nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit angefallen sind.

2.2.1.5 Ausbildungskosten (Art. 34 Bst. d DBG)

Unter Ausbildung ist einerseits die Erstausbildung, andererseits die Ausbildung neben einem andern Beruf zu verstehen.

Die Erstausbildung dient der Vorbereitung auf die Berufsausübung (nicht jedoch die Berufsausübung selber), dem Einstieg in die berufliche Tätigkeit und dem Erlernen von notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Ausübung eines Berufes.

Die Ausbildung neben einem andern Beruf ist die Ausbildung für einen freiwilligen Berufswechsel, der in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen steht (im Gegensatz zur Umschulung, welche aufgrund eines äusseren Zwanges vorgenommen wird). Eine Ausbildung liegt auch dann vor, wenn neben einem bereits ausgeübten Beruf ein Lehrgang im Hinblick auf einen späteren Berufswechsel absolviert wird. Er dient der Ausbildung, die zu einem Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder zu einem völlig neuen Beruf führt.

Als Ausbildung betrachtet werden muss beispielsweise der Besuch eines Osteopathiekurses durch einen Physiotherapeuten oder die Ausbildung einer Sozialarbeiterin zur Psychotherapeutin.

2.2.1.6 Abgrenzung

Die Ausbildungskosten werden von den Weiterbildungskosten hauptsächlich dadurch abgegrenzt, indem geprüft wird, ob die Bildung zu einer vom bisherigen Beruf deutlich zu unterscheidenden höheren Stellung oder zu einem neuen Beruf führt.

2.2.2 Im Sinne des StHG

2.2.2.1 Weiterbildungskosten

Gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG sind Weiterbildungskosten Kosten, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf der steuerpflichtigen Person im Zusammenhang stehen und auf die zu verzichten der steuerpflichtigen Person nicht zugemutet werden kann. Auslagen für die Weiterbildung sind demnach auch dann abziehbar, wenn nicht feststeht, dass die Weiterbildung unerlässlich war, um die Erhaltung der Einkommensquelle zu gewährleisten. Das Bundesgericht wendet eine weitherzige Auslegung des Begriffs der Weiterbildungskosten an.

Auch die Berufsaufstiegskosten sind abziehbare Weiterbildungsaufwendungen, sofern sie im Hinblick auf den Aufstieg im angestammten Beruf erfolgen. Nur soweit sie im Hinblick auf den Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder gar in einen anderen Beruf aufgewendet werden, handelt es sich nicht mehr um Weiterbildungskosten, sondern um den Lebenshaltungskosten zuzuordnende Ausbildungskosten.

2.2.2.2 Umschulungskosten

Als Ausbildungskosten gelten auch die Umschulungskosten. Umschulung ist auf das Erlangen der für die Ausübung eines anderen als des angestammten Berufs erforderlichen Kenntnisse gerichtet. Insofern handelt es sich um Ausbildung besonderer Art, ausgehend von einer abgeschlossenen Erstausbildung in einem Beruf. Aber nicht jede Zweitausbildung kann als Umschulung i.S.v. Art. 9 Abs. 1 StHG verstanden werden, es muss sich nach dem Wortlaut der Bestimmung um eine mit dem bisherigen Beruf zusammenhängende Umschulung han-

deln. Damit kann kein inhaltlicher oder fachlicher Zusammenhang gemeint sein. Vielmehr müssen die Beweggründe für die Umschulung in der Ausübung des bisherigen Berufs liegen. Diese Beweggründe für den Berufswechsel müssen objektiv gewichtig sein. Zwar muss nicht unbedingt eine eigentliche, im bisherigen Beruf auftretende Zwangslage die Umschulung indizieren, auch muss die Umschulung nicht notwendigerweise durch äussere Umstände veranlasst sein. Materielle Interessen oder persönliche Neigungen vermögen indes für sich alleine eine Zweit- oder Drittausbildung nicht als Umschulung i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DBG erscheinen lassen.

Bund und Kantone sind gehalten, dieses enge Verständnis der zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen, wie es schon im Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 DBG zum Ausdruck kommt, in ihrer Steuerordnung umzusetzen. Ein gewisser Freiraum der Kantone besteht bei der Ausgestaltung und Quantifizierung der für verschiedene Gewinnungskosten aus Praktikabilitätsgründen vorgesehenen Pauschalen.

2.3 Praxis in den Kantonen

Zur Erhebung des IST-Zustandes wurde verschiedenen kantonalen Steuerbehörden ein Fragebogen betreffend die Aus- und Weiterbildung zugestellt (Anhang II). Der Fragebogen enthält zwei Teile. Im theoretischen Teil wurden die kantonalen Steuerbehörden aufgefordert, die Begriffe Weiterbildungs-, Umschulungs-, Wiedereinstiegs-, Ausbildungs- und Berufsaufstiegskosten zu definieren und voneinander sowohl in Hinblick auf das DBG als auch auf die kantonalen Steuergesetze abzugrenzen. Des weiteren wurden praktische Fragen bezüglich der Veranlagung gestellt, z.B. betreffend Gewinnungskostencharakter der Weiterbildung oder Abziehbarkeit von Weiterbildungskosten von Kindern oder Ehepartnern.

Der praktische Teil des Fragebogens führte konkrete Berufe auf, welche die kantonalen Steuerbehörden gemäss ihrer Praxis den Aus- oder Weiterbildungen zuzuordnen hatten.

Bei der Auswertung des praktischen Teils des Fragebogens (vgl. S. 13) fällt auf, dass die einzelnen Berufe in sehr unterschiedlicher Weise entweder den Aus- oder Weiterbildungskosten zugeordnet wurden. Es ist unmöglich, ein einheitliches System oder einen gemeinsamen Nenner unter den befragten Kantonen auszumachen. Es gibt nicht einmal eine vorherrschende Meinung. Die Vielfalt in der praktischen Handhabung lässt vermuten, dass die Kantone völlig verschiedene Definitionen und Abgrenzungen verwenden.

Paradoxerweise ergibt jedoch der theoretische Teil des Fragebogens ein anderes Resultat: Die Begriffe werden weit einheitlicher definiert, als dies die Antworten im praktischen Teil vermuten liessen.

Im Folgenden werden die Antworten auf den theoretischen Teil des Fragebogens analysiert.

2.3.1.1 Der Begriff Weiterbildung und die Abgrenzung zur Ausbildung

Wie im Bereich der direkten Bundessteuer verlangen auch die Kantone zur Bestimmung, ob eine Weiterbildung und dementsprechend abzugsfähige Kosten vorliegen, dass die Kosten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und dass diese Kosten dazu dienen, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder Kenntnisse zu erwerben, die ein Weiterkommen ermöglichen. Wichtig ist dabei, dass die steuerpflichtige Person mit der Weiterbildung weder einen neuen Beruf erlernt noch eine, im Vergleich zur bisherigen, eindeutig höhere berufliche Stellung erlangt. Soweit bestehen unter den Kantonen keine Unterschiede in der Definition des Begriffs „Weiterbildung“.

Der einzige Unterschied besteht in der näheren Umschreibung des geforderten „Zusammenhangs“. Einige Kantone verlangen einen „ursächlichen“ Zusammenhang, andere fordern einen „qualifiziert engen und wesentlichen“ Zusammenhang, weiteren genügt ein Zusammenhang ohne weitere Umschreibung, und einige Kantone setzen voraus, dass die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und dass der Verzicht auf die Weiterbildung nicht zugemutet werden kann. Ein einziger Kanton schliesslich stützt in erster Linie auf die zeitliche Dauer und die Höhe der Kosten der Bildung sowie auf den Marktwert des Abschlusses ab.

Die Abgrenzung zur Ausbildung erfolgt in praktisch allen Kantonen über einen Vergleich der Stellung der steuerpflichtigen Person vor und nach der Bildung. Führt die Bildung zu einer von der bisherigen Stellung eindeutig höheren beruflichen Stellung oder gar zu einem neuen Beruf, handelt es sich um eine Ausbildung.

2.3.1.2 Berufsaufstiegskosten

Berufsaufstiegskosten werden den Weiterbildungskosten in praktisch allen befragten Kantonen dann gleichgestellt, wenn sie keine, im Vergleich zur bisherigen, eindeutig höhere Berufsstellung zur Folge haben. Der Begriff der Kantone deckt sich mit dem Begriff „Berufsaufstiegskosten i.w.S.“ gemäss DBG.

2.3.1.3 Umschulungskosten

Eine Umschulung liegt vor, wenn ein neuer Beruf erlernt wird. Die Kosten für die Umschulung sind in der Mehrheit der befragten Kantonen dann abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person diese aufgrund eines äusseren Zwanges absolviert. Gründe für einen äusseren Zwang sind in nahezu allen Kantonen – wie im DBG - z.B. die Arbeitslosigkeit, das Fehlen einer beruflichen Zukunft, Krankheit oder Unfall. Die Kantone unterscheiden sich einzig in der Bezeichnung des „äusseren Zwanges“. Einige Kantone sprechen von „äusseren Umständen“, andere von „objektiv wichtigen Beweggründen“, von bloss „objektiven Gründen“ oder von einer „Zwangslage“.

Zwei der befragten Kantone verlangen keinen äusseren Zwang. Für sie sind die Kosten der Umschulung abziehbar, und zwar ungeachtet der Gründe, die zur Umschulung geführt haben.

2.3.1.4 Wiedereinstiegskosten

Kosten, die aufgewendet werden um den Wiedereinstieg in den erlernten Beruf nach längerer Zeit zu ermöglichen, werden in den befragten Kantonen generell zum Abzug zugelassen. Die Mehrheit der Kantone verlangt hierzu, dass im gleichen Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt wird und dass die steuerpflichtige Person, welche die Bildung absolviert hat, die Abzüge selbst vornimmt. Ein Übertrag der Abzüge auf den Ehegatten ist mehrheitlich nicht möglich. Viele Kantone setzen ausserdem voraus, dass das Nettoerwerbseinkommen der betroffenen steuerpflichtigen Person nicht Null beträgt. Nur sehr wenige Kantone lassen den Abzug der Wiedereinstiegskosten durch den Ehegatten zu oder akzeptieren bis zu einer gewissen Höchstlimite periodenfremde Abzüge.

2.3.1.5 Verschiedenes

In ausnahmslos allen Kantonen werden die Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten behandelt. Einige Kantone beschränken die Höhe der Abzüge für Weiterbildung auf das Nettoerwerbseinkommen. Geringfügige Unterschiede ergeben sich mit den im Zusammenhang mit der eigentlichen Weiterbildung stehenden weiteren Kosten wie Fahrkosten, Unterkunft oder Verpflegung. Unterschiede bestehen schliesslich auch im Zeitpunkt des Abzuges. In den meisten Kantonen gilt der Stichtag des Zahlungsdatums, also dann, wenn der Betrag effektiv bezahlt bzw. überwiesen wurde. Andere Kantone stellen auf das Fälligkeitsdatum oder das Rechnungsdatum ab. Des weiteren können Eltern in der Regel die Kosten für eine Ausbildung bzw. Weiterbildung höchstens im Rahmen des Kinderabzuges oder Unterstützungsabzuges vornehmen.

Fazit

Wie der Vergleich der verschiedenen Antworten auf den theoretischen Teil des Fragebogens zeigt, bestehen einige, allerdings nicht beträchtliche Unterschiede in den Definitionen der Begriffe. Meist handelt es sich um Unterschiede in der Intensität. Ausserdem sind die unterschiedlichen Bezeichnungen nicht weitgefächert, meist werden die Abzüge von einer grossen Mehrheit der Kantone anders gehandhabt als von einer kleinen Minderheit. Einzig der Begriff der „Weiterbildung“ wird in fast allen Kantonen leicht unterschiedlich umschrieben. Da es dabei jedoch nur um die Intensität des Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit und nicht um Grundsatzfragen geht, sollten dementsprechend die praktischen Auswirkungen nicht besonders gross sein. Die Unterschiede im theoretischen Teil sind daher nicht adäquat zu den enormen Unterschieden im praktischen Teil.

In allen Kantonen werden die Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten behandelt. Ebenso wird in allen Kantonen bei der Abgrenzung Weiterbildung – Ausbildung auf die Frage abgestellt, in welchem Verhältnis der bisherige Beruf oder die bisherige berufliche Stellung mit jenem oder jener nach Absolvieren der Weiterbildung steht. Ausserdem werden zur Beurteilung die individuellen Verhältnisse betrachtet.

Die Unterschiedlichkeit der praktischen Handhabung liegt deshalb nicht hauptsächlich an den Begriffen oder Definitionen, sondern daran, wie weit jeder Kanton individuell die einzelnen Definitionen und Begriffe interpretiert. Um eine einheitliche Praxis der Kantone herbeizuführen, dürfte es dementsprechend nicht genügen, nur für alle Kantone einheitliche Definitionen zu erstellen.

2.4 Aus- und Weiterbildung im Sinne des Bildungsrechts

2.4.1 Die Berufsbildung

2.4.1.1 Allgemeines zum neuen Berufsbildungsgesetz

Anfang 2004 ist das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) in Kraft getreten. Erstmals werden sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt (Art. 2 BBG) und damit untereinander vergleichbar. Im Gegensatz zum früheren BBG¹ trennt das neue Berufsbildungsgesetz die höhere Berufsbildung von der Weiterbildung. Weiterbildung schliesst im Sinne der Erneuerung und Weiterentwicklung des Gelernten auf allen Stufen an.

Das neue Berufsbildungsgesetz fördert und entwickelt die Fähigkeit und Bereitschaft der Einzelnen, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen (Art. 2 Abs. 1 lit. a BBG). Auch erhöht es die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen (Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 9 Abs. 2 BBG). Zudem werden die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung sowie die fachliche oder allgemeine Bildung angemessen angerechnet.

2.4.1.2 Die berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufsfeld erforderlich sind (Art. 15 BBG). Sie dauert zwei bis vier Jahre und führt mit einer erweiterten Allgemeinbildung zur Berufsmaturität. Bereits in der beruflichen Grundbildung wird die Basis zum lebenslangen Lernen gelegt.

2.4.1.3 Die höhere Berufsbildung

Unter dem Kapitel der höheren Berufsbildung sind die beiden formalisierten Bereiche der eidgenössischen Berufs- und der eidgenössischen höheren Fachprüfungen einerseits sowie der höheren Fachschulen andererseits zusammengefasst. Es handelt sich um eigenständige Bildungsangebote in der tertiären Bildung.

Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 26 BBG). Die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung verbinden solide praktische Fähigkeiten mit fundierten theoretischen Fachkenntnissen. Sie führen zu vertieften Fachkenntnissen oder bereiten auf Führungsfunktionen vor.

2.4.1.4 Die berufsorientierte Weiterbildung

Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben. Sie unterstützt die berufliche Flexibilität. (Art. 30 BBG)

Die berufsorientierte Weiterbildung ist Teil jeder Bildungsstufe und ist unbescheiden des Lebensabschnittes eine Daueraufgabe. Im Sinn eines integralen Ansatzes umfasst die berufsorientierte Weiterbildung verschiedenste Angebote, sofern sie in Verbindung zur Arbeitswelt stehen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung allgemein bildender Elemente auch für die Berufsfähigkeit soll sie sich aber nicht nur auf das rein Fachtechnische beschränken, sondern vermehrt auch umfassendere Einsichten und Fähigkeiten fördern.

2.4.2 Die Fachhochschulen

2.4.2.1 Diplomstudien

Der Leistungsauftrag an die Fachhochschulen umfasst unter anderem das Angebot praxisorientierter Diplomstudien. Diese bereiten Studierende nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit Abschluss einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität mit einschlägiger Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Gebiet auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (Art. 3 Abs. 1 FHSG).

¹ Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung, SR 412.10

2.4.2.2 Weiterbildung

Weiterbildungsveranstaltungen ergänzen die Diplomstudien (Art. 3 Abs. 2 FHSG). Sie ermöglichen den Studierenden, sich in ein Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf neuen Gebieten anzueignen (Art. 8 FHSG).

In Art. 8 FHSG, Art. 6 FHSV und den entsprechenden EVD-Richtlinien regelt der Bund namentlich die Zugangsvoraussetzungen zu Nachdiplomkursen und –studien (Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und höheren Fachschulen und „sur Dossier“-Entscheidungen) und die Mindestvoraussetzungen zur bundesrechtlichen Anerkennung der Nachdiplome (NDS). Er führt ein Register mit den anerkannten Nachdiplomstudien.

2.4.3 Rolle des Bundes in der Weiterbildung

2.4.3.1 Berufsbildung

In der berufsorientierten Weiterbildung überlagern sich private und öffentliche Verantwortlichkeiten. Berufsorientierte Weiterbildung liegt primär im Interesse der Einzelnen und der Unternehmungen.

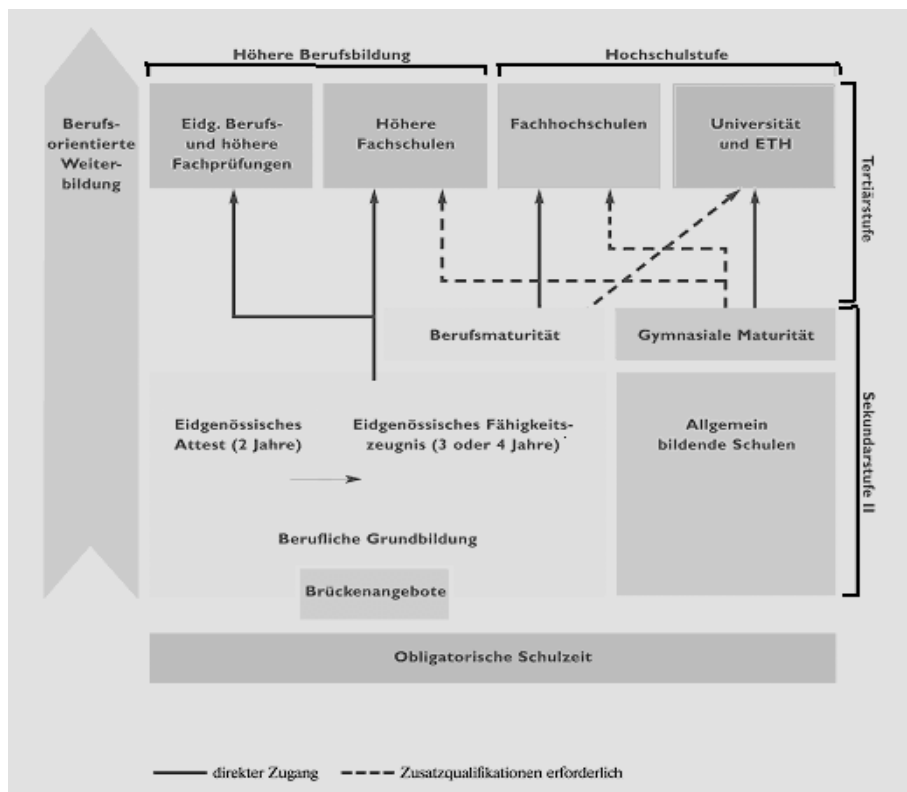
Ein subsidiäres staatliches Engagement ist angesichts des öffentlichen Interesses an einem möglichst hohen Qualifikationsniveau der Bevölkerung angezeigt. Es gibt immer Personen (zum Beispiel bildungsferne Schichten) und Fachbereiche, für die nur dank öffentlicher Unterstützung die notwendige Erneuerung der Kenntnisse und Fähigkeiten gesichert werden kann.

Art. 32 BBG verpflichtet deshalb den Bund, die berufsorientierte Weiterbildung zu fördern. Er hat im Sinne seiner strategischen Aufgabe in der Berufsbildung subsidiär für Massnahmen zur Koordination, Transparenz und Qualität auf gesamtschweizerischer Ebene besorgt zu sein. Daneben hat er Massnahmen zu fördern und anzuregen, die den Verbleib im Erwerbsleben bei wirtschaftlichen Strukturveränderungen ermöglichen oder erleichtern. Im sozialen und im engeren bildungspolitischen Bereich muss die Priorität auf den Wiedereinstieg nach öffentlichen, sozialen oder familiären Pflichten sowie auf den vermehrten Einbezug der bildungsfernen Schichten gelegt werden.

2.4.3.2 Fachhochschulen

Auch auf der tertiären Stufe liegt die Weiterbildung gleichermassen im Interesse der Studierenden und ihrer Arbeitgeber. Zudem gehört die Weiterbildung wie die Diplomstudien zum bundesrechtlichen Leistungsauftrag an die Fachhochschulen (vgl. Art. 3 Abs. 2 FHSG). Der Bund anerkennt gegenwärtig auf Gesuch hin die Diplome von Nachdiplomstudien, sofern diese die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 8 Abs. 2 FHSG).

2.4.4. Grafische Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz



2.5 Steuer- und Bildungsrecht im Vergleich

Das Bildungsrecht und das Steuerrecht folgen zwei grundunterschiedlichen Systemen. Sie lassen sich nicht miteinander vergleichen. So setzt das Bildungsrecht sehr abstrakte Grenzen. Es ordnet die verschiedenen Bildungsgänge losgelöst von den äusseren Umständen des Auszubildenden einer Stufe, der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe, zu. Jede Art von Bildung gehört zu einer Stufe, unabhängig davon, welche Bildungen der Betroffene vorher bereits absolviert hat (vgl. oben). Die berufsorientierte Weiterbildung ist immer und überall, d.h. auf allen Bildungsstufen möglich. Sie ergänzt die einzelnen Bildungsgänge sowohl auf der Sekundär- als auch auf der Tertiärstufe. Die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung ist dementsprechend nicht ein Ins-Verhältnis-Setzen der bisherigen Bildung zur neuen Bildung, sondern eher eine weitere, die Bildungsstufen übergreifende Kategorie. Demgegenüber nimmt das Steuerrecht wie bereits erwähnt, die Abgrenzung insoweit vor, als es die beiden Wissensstände, d.h. vor und nach absolvierter Bildung, zueinander ins Verhältnis setzt. Es verlangt dabei für die Abzugsfähigkeit der Bildungskosten Gewinnungskostencharakter. Damit hat die Weiterbildung im Bildungsrecht einen anderen Stellenwert als im Steuerrecht.

Aufgrund dieses völlig unterschiedlichen Verständnisses von Aus- und Weiterbildung ist es unmöglich, die beiden Systeme miteinander zu vergleichen und die Widersprüche herauszuarbeiten.

Nachfolgend werden Lösungen gesucht, wie das Steuerrecht dem Bildungsrecht in verschiedenen Intensitätsstufen angeglichen werden könnte. In einem dritten Teil werden die Auswirkungen dieser Lösungsvorschläge auf die Volkswirtschaft und das Steuersubstrat aufgezeigt. Zusätzlich wird nach einer Möglichkeit gesucht, wie die Praxis in den Kantonen vollumfänglich vereinheitlicht werden könnte.

2.6 Standpunkt des Bildungsrechts

2.6.1 Bedeutung der berufsorientierten Bildung

2.6.1.1 Permanentes Lernen als Notwendigkeit

Die immer kürzeren Wissenszyklen können ohne ständige berufsorientierte Weiterbildung nicht mehr bewältigt werden. Auch ist die Menge des sich ständig überholenden Erfahrungswissens innert nützlicher Frist nicht mehr zu vermitteln. Unternehmungen erwarten von den Mitarbeitenden, dass sie bereit sind, sich fortwährend neues Wissen anzueignen.

Exemplarisches Lernen und die Fähigkeit, Neues zu verarbeiten, sind heute gefragt und müssen weiterentwickelt werden. Entsprechende Kompetenzen müssen bereits auf der Sekundarstufe II eingeübt werden. Dem Berufsbildungsgesetz liegt deshalb die Konzeption zu Grunde, dass die berufsorientierte Weiterbildung im Sinne des Qualifikationserhalts und der besseren Arbeitsmarktfähigkeit auf allen Stufen gepflegt wird.

2.6.1.2 Dynamische Entwicklung der etablierten Berufsbilder

Der wirtschaftliche Strukturwandel hat einen starken Einfluss auf bestehende Berufsbilder. Er kann sie sogar vollumfänglich in Frage stellen.

Um mit den Veränderungen Schritt zu halten, sind die Arbeitnehmenden angehalten, sich im Rahmen der bisherigen Tätigkeit weiterzubilden oder sich in einem anderen Berufsfeld Kenntnisse anzueignen. Die Beschäftigungsfähigkeit ist dann gesichert, wenn Bildungschancen rechtzeitig wahrgenommen werden. Eine restriktive Handhabung der steuerlichen Behandlung der Bildungskosten kann den Strukturwandel verzögern, indem nicht rechtzeitig ausgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Auch werden diejenigen Einzelpersonen „bestraft“, die sich frühzeitig aus eigener Initiative an neue Gegebenheiten anpassen oder nach einer anderen Tätigkeit Ausschau halten.

2.6.1.3 Entstehung neuer Berufsbilder

Bedingt durch ökonomische, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen entstehen fortlaufend neue Berufsbilder. In einer ersten Phase wird das erforderliche Berufswissen im Rahmen der Arbeitstätigkeit vor Ort vermittelt. Nach Etablierung des Berufsbildes finden sich entsprechende Bildungsangebote. Sie führen in der Regel zu offiziell anerkannten Abschlüssen.

Die Vorstellung, den „Beruf für das Leben“ zu lernen und sich während des Berufslebens im angestammten Berufsfeld weiterzuentwickeln, entspricht längst nicht mehr der wirtschaftlichen Realität. Patchwork-Biografien sind heute weit verbreitet: Wer nicht riskieren will, aus dem Arbeitsmarkt zu fallen, muss sich fortwährend weiterbilden – und zwar nicht nur im angestammten Berufsfeld. Neue Berufsbilder sind deshalb Chancen für die Arbeitnehmenden: Zum einen bieten sie die Möglichkeit, persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten zielgerichtet einzusetzen. Zum andern erlauben sie es, rechtzeitig auf den Strukturwandel zu reagieren.

2.6.1.4 Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger

Ohne äussere Einflüsse führt die demografische Entwicklung der Schweiz in den nächsten Jahren zu einer überalterten Gesellschaft. Aus Sicht des Staates muss ein hohes Interesse daran bestehen, möglichst viele Menschen in den Arbeitsprozess zu integrieren. Diesem Erfordernis trägt das neue Berufsbildungsgesetz Rechnung. Es bietet die Möglichkeit, nicht formell erbrachte Lernleistungen anerkennen zu lassen und fördert den Wiedereinstieg als berufsorientierte Weiterbildung.

2.6.1.5 Bildung als Erfolgsfaktor für die Unternehmungen

Die Globalisierung der Wirtschaftsmärkte und der technologische Fortschritt haben in den letzten Jahren weltweit zu einem verschärften Wettbewerb geführt. Verkürzte Produktzyklen, eine rasche Anpassung von Herstellungsverfahren an neue Erfordernisse und Kostendruck zwingen zu einer Erneuerung, Anpassung und Erweiterung betrieblichen Wissens und Könnens. Bildung wird zusätzlich zu Finanzwesen, Technik, Organisation, Logistik, Kommunikation und Marketing zum kritischen Faktor für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Das nötige Know-how kann dabei kaum mehr auf Vorrat erworben werden. Bildung wird sich künftig immer häufiger von der Grundausbildung auf Vorrat zur Weiterbildung zum Zeitpunkt des aktuellen Bedarfs verlagern.

2.6.1.6 Interesse des Staates an einem hohen Bildungsniveau

Angesichts zunehmend rascher Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft wird die Bildung für die Schweiz als Gesellschaft, welche von vielseitig qualifizierten und flexiblen Menschen aller Altersgruppen lebt, immer wichtiger. Bildung sorgt für die laufende Erneuerung dieser lebensnotwendigen Grundlagen für die Zukunft. Wie Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, weist die Schweiz – deren einziger Rohstoff die Bildung ist – im internationalen Vergleich nach wie vor nur eine durchschnittliche Weiterbildungsquote auf. Je höher das Bildungsniveau einer Einzelperson ist, desto bessere Chancen hat sie auf dem Arbeitsmarkt.

2.6.2 Anliegen des Bildungsrechts

Die von den Steuerbehörden verwendeten Abgrenzungskriterien zwischen Aus- und Weiterbildung sind aufgrund der heutigen Erfordernisse der Arbeitswelt und des fortschreitenden Strukturwandels weder gerechtfertigt noch tauglich.

- Der Erwerb von Bildung ist nicht mehr etwas Einmaliges sondern ein fortwährender Prozess, der sich sowohl auf das angestammte Berufsfeld als auch auf neue Berufsfelder erstreckt. Abgrenzungsversuche werden zunehmend schwieriger, was die Gefahr von Ungleichbehandlungen mit sich bringt.
- Die Trennung zwischen Aus- und Weiterbildung steht zudem dem staatspolitischen Interesse an einem hohen Bildungsniveau der Bürgerinnen und Bürger entgegen.
- Auch kosten Bürgerinnen und Bürger, die von sich aus neue Chancen packen und sich beruflich weiterentwickeln, den Staat im Endeffekt weniger.
- Aus ökonomischen Betrachtungen heraus fragt es sich schliesslich, ob es nicht sinnvoller wäre, die Leistungsfähigkeit zu besteuern statt Leistungswillige. Dies bezieht sich sowohl auf die Unternehmungen, die über besser qualifizierte Mitarbeitende verfügen, als auch auf die Anbieter von Bildung, die vom stärkeren Bildungsengagement der Einzelnen profitieren.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich aus Sicht des Bildungsrechts, das Steuerrecht dahingehend an die Realität anzupassen, als dass sämtliche Aufwendungen für berufliche Bildungsangebote vollumfänglich zum Abzug gebracht werden können.

2.7 Der Standpunkt des Steuerrechts

Ziel der Steuererhebung ist die faire Finanzierung der Staatsausgaben. Hierzu sind die folgenden Grundsätze zu beachten: Die Besteuerung muss nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen, sie muss gerecht sein, das Wirtschaftswachstum so wenig wie möglich behindern, die internationale Konkurrenzfähigkeit erhalten und fördern und trotz allem möglichst einfach zu handhaben sein. Das Steuerrecht eignet sich grundsätzlich nicht für die Förderung von ausserfiskalische Zielsetzungen. Solche sind nur dann zulässig, wenn Klarheit über den Ist- und den Sollzustand besteht, wenn ein Marktversagen vorliegt und wenn nachgewiesen wird, dass sich das Steuerrecht für die Erreichung des Zieles besser eignet als andere staatliche Massnahmen.

Die Kosten für die Weiterbildung können deshalb grundsätzlich nur insoweit abgezogen werden, als sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind. Bildungspolitik über das Steuerrecht ist keine optimale Lösung. Die steuerrechtliche Lösung hat insbesondere den Nachteil der Intransparenz (Verschleierung der Staatsquote) und der mangelnden Zielgerichtetheit.

3 Lösungsvorschläge

3.1 Modelle

Die Arbeitsgruppe hat zwei Modelle erarbeitet: Modell I folgt dem bisherigen steuerrechtlichen System, welches mit seinen Definitionen die Aus- von der Weiterbildung abgrenzt. Die Abgrenzung erfolgt, indem der durch die (Weiter-) Bildung erworbene Wissensstand und die damit gewonnene oder mögliche berufliche Stellung mit dem bisher ausgeübten Beruf verglichen wird. Dabei haben die individuellen Verhältnisse (bisher absolvierte Bildungsgänge, aktuelle Berufstätigkeit, etc.) einen grossen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung.

Im Gegensatz dazu wird in Modell II eine abstrakte Unterscheidung getroffen. Die Begriffe werden voneinander über objektive statt fallbezogene Kriterien abgegrenzt. Modell II folgt dem System des Bildungsrechtes. Im Zentrum der steuerlichen Beurteilung steht der absolvierte Bildungsgang und nicht die individuelle Situation der steuerpflichtigen Person.

Bei beiden Modellen bestehen ausserdem verschiedene Varianten.

Modell I: bisheriges Steuersystem			Modell II: Orientierung am Bildungsrecht	
Variante 1: Gewinnungskosten	Variante 2: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug	Variante 3: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug mit Elternabzug	Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

Gleichzeitig dienen die Lösungsvorschläge dem Versuch, die Praxis in den Kantonen zu vereinheitlichen.

Für sämtliche 5 Varianten sind die folgenden Kostenarten abzugsfähig:

Grundsätzlich sind die effektiv für die Weiterbildung, bzw. Ausbildung, aufgewendeten direkten und selbstgetragenen Kosten anrechenbar, sofern sie im Rahmen des Üblichen liegen. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören (u.a.):

- Kurskosten, Prüfungsgebühren
- Kosten für das Kursmaterial (Unterlagen, Bücher usw.)
- Fahrkosten, Reisekosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Bei längerem Aufenthalt am Kursort sind als Mehrkosten der Unterkunft die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. Für die Mehrkosten der Verpflegung sind die Pauschalansätze bei auswärtigem Wochenaufenthalt gemäss Art. 3 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1) anzuwenden.

Sofern eine Reise nicht nur für Weiterbildung, sondern auch für nicht berufsbedingte Zwecke (Ferien) unternommen wird, ist bei den Reisekosten ein angemessener Privatanteil auszuscheiden.

3.2 Modell I, Variante 1: Gewinnungskosten

Modell I: bisheriges Steuersystem			Modell II: Orientierung am Bildungsrecht	
Variante 1: Gewinnungskosten	Variante 2: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug	Variante 3: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug mit Elternabzug	Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

3.2.1 Allgemeines

Variante 1 orientiert sich am bisherigen Steuersystem. Bildungskosten sind nur dann vom Erwerbseinkommen abzugsfähig, wenn sie Gewinnungskostencharakter aufweisen.

Nachstehend, zur Vereinheitlichung der Praxis der Kantone und zur Vereinfachung der Veranlagung im Massengeschäft, werden einerseits die massgeblichen Begriffe einheitlich definiert, andererseits wird eine Liste der gängigsten Bildungsgänge erstellt. Die hier erstellten Definitionen und die Liste gelten sowohl für das kantonale als auch für das Bundessteuerrecht. Im praktischen Anwendungsfall ist zu prüfen, ob ein bestimmter Bildungsgang gemäss den bisherigen Definitionen eine Aus- oder Weiterbildung darstellt. Die Liste unterstützt dabei den Entscheid. Da die Berufswelt und das Bildungsangebot einem ständigen Wandel unterworfen ist, muss die Liste regelmässig – z.B. alle drei Jahre – durch das zuständige Gremium der SSK (Schweizerische Steuerkonferenz) überprüft und nötigenfalls ergänzt oder abgeändert werden.

Die hier vorgeschlagene Lösung widerspiegelt im Wesentlichen das bisherige Recht und die bisherige Praxis. Mit dieser Variante kann jedoch eine Vereinheitlichung der Praxis in den verschiedenen Kantonen gefördert werden. Es wird jedoch keine Annäherung an das Bildungsrecht erzielt, wie dies das Postulat David verlangt. Damit diese Lösung auch tatsächlich in den Kantonen angewendet wird, ist eine Gesetzesänderung im DBG und StHG erforderlich. Zusätzlich wird ein Kreisschreiben verfasst.

3.2.2 Gesetzesänderungsvorschlag

DBG

Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG wird ergänzt mit: „Diese können nur von der steuerpflichtigen Person und nur von ihrem Erwerbseinkommen abgezogen werden.“

StHG

Art. 9 Abs. 1 StHG wird ergänzt mit: „Diese können nur von der steuerpflichtigen Person und nur von ihrem Erwerbseinkommen abgezogen werden.“

3.2.3 Kreisschreiben

Das dazugehörige Kreisschreiben beinhaltet die folgenden Punkte:

a. Bemerkungen

Bei der Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung kann die Liste im Anhang dieses Kreisschreibens als Hilfe herangezogen werden.

b. Definitionen und Abgrenzungen

Definitionen und Abgrenzungen zwischen Aus- und Weiterbildung

Es werden die Begriffe und Abgrenzungsregeln gemäss Ziff. 2.1.1 übernommen.

Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung, z.B. kulturelle Bereicherung

Kosten, die dem Hobby oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abziehbar. Die Weiterbildung muss im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Dies ist dann der Fall, wenn einerseits die absolvierte Weiterbildung nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge im bestehenden Beruf

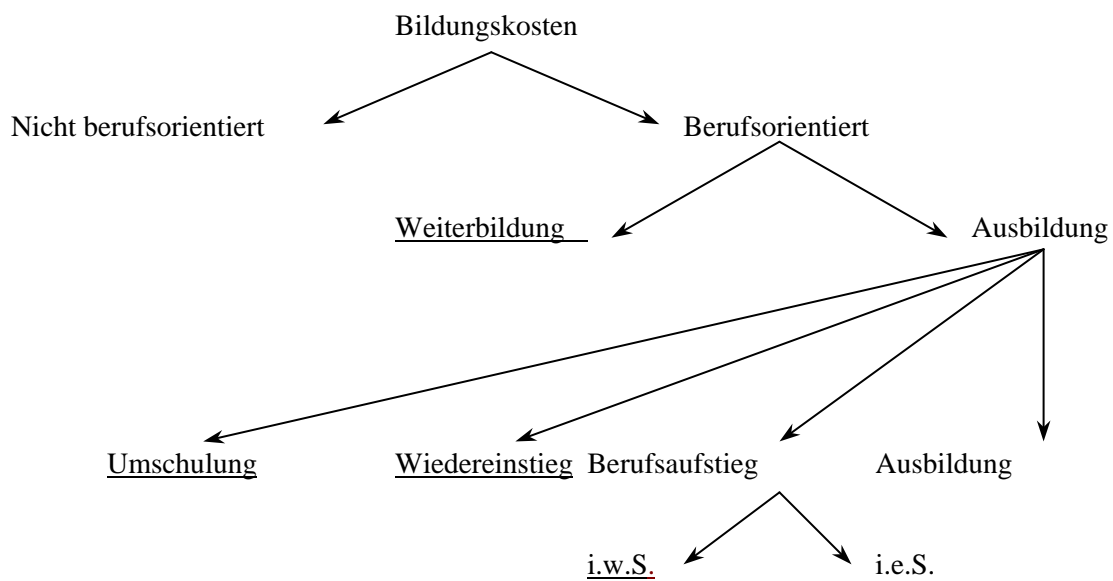
nützlich ist. Andererseits muss die steuerpflichtige Person die in der Weiterbildung gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Fall bei der Arbeit gebrauchen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Mehrheit der gewonnenen Kenntnisse im Beruf in relevanter Weise eingesetzt werden können. Dies trifft z.B. nicht auf einen Japanischkurs zu, wenn der Betroffene in einem Betrieb arbeitet, welcher keine Beziehungen zu Japan unterhält. Die steuerpflichtige Person hat beides nachzuweisen.

Die berufliche Tätigkeit, im Gegensatz zum Hobby oder zur Selbstentfaltung, zieht steuerbares Einkommen mit sich (ev. auch einen steuerlichen zu berücksichtigenden Verlust). Die berufliche Tätigkeit kann als Ganztzeiterwerb, Teilzeiterwerb oder Nebenerwerb ausgestaltet sein.

c. Praktische Fragen

Die Kosten können nur vom Erwerbseinkommen abgezogen werden, und nur von der betroffenen steuerpflichtigen Person selber. Ein Übertrag auf Ehegatten oder an Dritte ist nicht möglich. Ein Abzug der Kosten für die Weiterbildung von Kindern ist nur im Rahmen des Kinderabzugs oder allenfalls Unterstützungsabzugs möglich.

Schema (illustrativ)



abziehbar
nicht abziehbar

3.2.4 Liste von praktischen Beispielen

Allgemeine Bemerkung: Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Abgrenzung zum Hobby, bzw. zur Selbstentfaltung und zum Berufswechsel, bzw. Umschulung.

	Art der Aus- und Weiterbildung	Ausbildung	Weiterbildung	Bemerkungen
1	Obligatorische Schule	X		
2	10. Schuljahr	X		
3	Berufliche Grundbildung (inkl. schulische Vollzeitangebote Sek II i.S.d. BBG [z.B. Handelsmittelschule und Informatikmittelschule])	X		
4	Matura	X		
5	Berufsmatur	X		
6	Bildungsgänge an höheren Fachschulen		X	Sofern ein Bezug zum ausgeübten Beruf besteht.
7	Vorbereitung auf eidg. Berufsprüfung und höhere Fachprüfung		X	Sofern ein Bezug zum ausgeübten Beruf besteht.
8	Diplomstudiengänge an Fachhochschulen	X	X	Weiterbildung sofern berufsbegleitend, sonst Ausbildung
9	Studiengänge an Universität / ETH (Bachelor/Master)	X		
10	Nachdiplomstudiengänge (Uni/Fachhochschule)		X	
11	MBA (nicht im Rahmen eines normalen Studienganges, sondern nach abgeschlossenem Studium)		X	Sofern ein Bezug zum ausgeübten Beruf besteht.
12	LLM		X	Sofern ein Bezug zum ausgeübten Beruf besteht.
13	Anwalt/Notar/Mediator	X		
14	Dissertation/Habilitation	X		
15	FMH	X		
16	Sprachkurse			
	Sprachkurs ohne berufliche Tätigkeit	X		
	Sprachkurs mit beruflicher Tätigkeit			Sprachkurs und berufl. Tätigkeit erfolgen in gleicher Steuerperiode.
	→ D, F, I, E		X	
	→ andere Sprachen			Einzelfallbewertung
17	Feldenkraus, Fengshui, Farbtheorie und ähnliche Angebote aus dem Bereich der Komplementärmedizin.		X	Sofern ein Bezug zum ausgeübten Beruf besteht.
18	Bildungsmassnahmen für Lehrkräfte und Berufsbildnerinnen und -bildner		X	

Die Liste lehnt sich an die Auswertung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen an. Sie ist v.a. bei Variante 1 des Modells I anwendbar, bietet aber auch bei den anderen Varianten Hilfe.

3.3 Modell I, Variante 2: allgemeiner Abzug und Gewinnungskosten

Modell I: bisheriges Steuersystem			Modell II: Orientierung am Bildungsrecht	
Variante 1: Gewinnungskosten	Variante 2: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug	Variante 3: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug mit Elternabzug	Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

3.3.1 Allgemeines

Variante 2 orientiert sich am bisherigen Steuersystem. Die Basis hierzu ist Modell I, Variante 1, d.h., was gemäss Variante 1 abziehbar ist (Weiterbildung, Umschulung, Wiedereinstieg und Berufsaufstieg i.w.S.), ist auch in Variante 2 weiterhin als Gewinnungskosten gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 9 Abs. 1 StHG abziehbar. Darüber hinausgehende Kosten für die berufliche Bildung gelten als Ausbildungskosten und können mit einem allgemeinen Abzug bis zu einem Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch bei dieser Variante kann die Liste als Hilfe für die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung gebraucht werden.

Bei dieser Lösung wären Gesetzesänderungen im DBG, in den kantonalen Steuerordnungen und im StHG und die Schaffung einer Verordnung notwendig.

3.3.2 Gesetzesänderungsvorschlag

DBG

In Art. 33 lit. j DBG wird eingefügt: „Die Ausbildungskosten. Der Bundesrat regelt diesen Abzug.“

Art. 34 lit. b DBG wird gestrichen.

Art. 8 der Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1; AS 1993 1363), letzter Satz: „Nicht abzugsfähig sind eigentliche Ausbildungskosten (Art. 34 Bst. b DBG)“ wird gestrichen.

Die folgende Verordnung wird neu geschaffen:

Verordnung über den Abzug von Ausbildungskosten bei der direkten Bundessteuer (SR)
vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹Die selbstgetragenen Ausbildungskosten sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs zu erlernen.

²Unter Ausbildung ist einerseits die gesamte Erstausbildung, andererseits die Ausbildung zu einem anderen Beruf zu verstehen.

³Die Ausbildung beginnt mit der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Abzugsberechtigt

Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person.

Art. 3 Höhe und Begrenzung des Abzugs

Abzugsfähig sind die Ausbildungskosten, sofern diese 3% der um die Aufwendungen gemäss Art. 26 bis 33 Buchstabe g verminderten steuerbaren Einkünfte) übersteigen, höchstens Fr. 15'000.-.

Art. 4 Einschränkung

Ein Abzug kann nur gewährt werden, falls die Kosten der gleichen Bildung nicht als Weiterbildungskosten gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG gelten.

Art. 5 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Kosten für Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Hobby stehen oder die der Selbstentfaltung oder - bereicherung dienen, zählen nicht zu den abzugsfähigen Ausbildungskosten.

StHG

In Art. 9 Absatz 2 lit. 1 StHG wird eingefügt: „Die Ausbildungskosten. Der Bundesrat regelt diesen Abzug.“

Die folgende Verordnung wird neu geschaffen:

Verordnung zum StHG über den Abzug von Ausbildungskosten (SR)
vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe I des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹Die selbstgetragenen Ausbildungskosten sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs zu erlernen.

²Unter Ausbildung ist einerseits die gesamte Erstausbildung, andererseits die Ausbildung zu einem anderen Beruf zu verstehen.

³Die Ausbildung beginnt mit der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Abzugsberechtigt

Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person.

Art. 3 Höhe und Begrenzung des Abzugs

Abzugsfähig sind die Ausbildungskosten in einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass.

Art. 4 Einschränkung

Ein Abzug kann nur gewährt werden, falls die Kosten der gleichen Bildung nicht als Weiterbildungskosten gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG gelten.

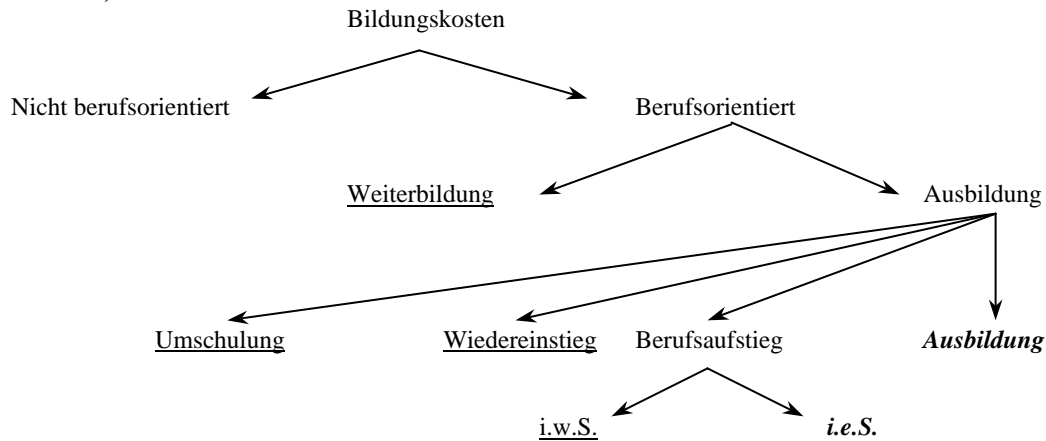
Art. 5 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Kosten für Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Hobby stehen oder die der Selbstentfaltung oder - bereicherung dienen, zählen nicht zu den abzugsfähigen Ausbildungskosten.

3.3.3 Kreisschreiben

Das dazugehörige Kreisschreiben ist dasselbe wie in Modell I, Variante 1. Dieses bezieht sich nur auf die Gewinnungskosten. In Bezug auf den Ausbildungsabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG ist kein Kreisschreiben notwendig, da eine Verordnung besteht.

Schema (illustrativ)



als Gewinnungskosten abziehbar
als allgemeiner Abzug abziehbar

3.3.4 Liste von praktischen Beispielen
 (vgl. S. 13)

3.4 Modell I, Variante 3: allgemeiner Abzug und Gewinnungskosten mit Elternabzug

Modell I: bisheriges Steuersystem			Modell II: Orientierung am Bildungsrecht	
Variante 1: Gewinnungskosten	Variante 2: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug	Variante 3: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug mit Elternabzug	Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

3.4.1 Allgemeines

Variante 3 ist eine Weiterentwicklung der Variante 2. Alles dort Gesagte gilt auch für Variante 3. Neu ist die Möglichkeit der steuerpflichtigen Person, die Ausbildungskosten ihrer Kinder oder der von ihr unterstützten Personen abzuziehen.

3.4.2 Gesetzesänderungsvorschlag

Gleiche Änderungen im DBG, im StHG und in der Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer wie in Modell I, Variante 2.

Die folgenden zwei Verordnungen werden neu geschaffen:

Verordnung über den Abzug von Ausbildungskosten bei der direkten Bundessteuer (SR)
 vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹Die selbstgetragenen Ausbildungskosten sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs zu erlernen.

²Unter Ausbildung ist einerseits die gesamte Erstausbildung, andererseits die Ausbildung zu einem anderen Beruf zu verstehen.

³Die Ausbildung beginnt mit der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Abzugsberechtigt

Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Ausbildungskosten:

- a) der steuerpflichtigen Person und des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten.
- b) der minderjährigen oder der in der beruflichen Ausbildung stehenden Kinder, soweit für diese ein Kinderabzug nach Art. 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG geltend gemacht werden kann und diese den Abzug nicht selber beanspruchen.
- c) der unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein Abzug nach Art. 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG geltend gemacht werden kann und soweit diese den Abzug nicht selber beanspruchen.

Art. 3 Höhe und Begrenzung des Abzugs

Abzugsfähig sind die Ausbildungskosten, sofern diese 3% der um die Aufwendungen gemäss Art. 26 bis 33 Buchstabe g verminderten steuerbaren Einkünfte) übersteigen, höchstens Fr. 15'000.-.

Art. 4 Kumulation der Abzüge

Ein Abzug kann für jede in Ausbildung stehende Person geltend gemacht werden.

Art. 5 Einschränkung

Ein Abzug kann nur gewährt werden, falls die Kosten der gleichen Bildung nicht als Weiterbildungskosten gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG gelten.

Art. 6 Kumulation bei unterstützungsbedürftigen Personen

Werden Ausbildungskosten für eine unterstützungsbedürftige Person nach Art. 3 geltend gemacht, so sind diese mit dem Unterstützungsabzug nach Art. 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG zu verrechnen.

Art. 7 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Kosten für Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Hobby stehen oder die der Selbstentfaltung oder -bereicherung dienen, zählen nicht zu den abzugsfähigen Ausbildungskosten.

Verordnung zum StHG über den Abzug von Ausbildungskosten (SR)
vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹Die selbstgetragenen Ausbildungskosten sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs zu erlernen.

²Unter Ausbildung ist einerseits die gesamte Erstausbildung, andererseits die Ausbildung zu einem anderen Beruf zu verstehen.

³Die Ausbildung beginnt mit der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Abzugsberechtigt

Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Ausbildungskosten:

- a) der steuerpflichtigen Person und des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten.
- b) weiterer Personen gemäss kantonalem Recht

Art. 3 Höhe und Begrenzung des Abzugs
 Abzugsfähig sind die Ausbildungskosten in einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass.

Art. 4 Kumulation der Abzüge
 Ein Abzug kann für jede in Ausbildung stehende Person geltend gemacht werden.

Art. 5 Einschränkung
 Ein Abzug kann nur gewährt werden, falls die Kosten der gleichen Bildung nicht als Weiterbildungskosten gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG gelten.

Art. 6 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung
 Kosten für Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Hobby stehen oder die der Selbstentfaltung oder - bereicherung dienen, zählen nicht zu den abzugsfähigen Ausbildungskosten.

3.4.3 Kreisschreiben

Das dazugehörige Kreisschreiben ist dasselbe wie in Modell I, Variante 1. Dieses bezieht sich nur auf die Gewinnungskosten. In Bezug auf den Ausbildungsabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG ist kein Kreisschreiben nötig, da eine Verordnung besteht.

3.4.4 Liste von praktischen Beispielen

(vgl. S. 15)

3.5 Modell II, Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Modell I: bisheriges Steuersystem			Modell II: Orientierung am Bildungsrecht	
Variante 1: Gewinnungskosten	Variante 2: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug	Variante 3: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug mit Elternabzug	Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

3.5.1 Allgemeines

In diesem Modell wird das System des Bildungsrechts übernommen. Zur Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung wird abstrakt auf die Art der Bildung abgestellt. Zudem stellen solche Auslagen nicht mehr nur vom Erwerbseinkommen abziehbare Gewinnungskosten dar, sondern sind allgemein vom Gesamteinkommen abzugsfähig.

3.5.2 Gesetzesänderungsvorschlag

DBG

Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG wird gestrichen

Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG wird eingefügt: „Die Weiterbildungskosten. Der Bundesrat regelt diesen Abzug.“

Die folgende Verordnung wird neu geschaffen:

Verordnung über den Abzug von Weiterbildungskosten bei der direkten Bundessteuer (SR)
 vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG),
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Eine berufliche Weiterbildung absolviert, wer

- a) zum zweiten oder mehrfachen Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- b) älter als 25 Jahre ist und zum ersten Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- c) eine Bildung im Bereich der Tertiärstufe besucht, oder
- d) eine Bildung im stufenübergreifenden Bereich der berufsorientierten Weiterbildung besucht.

Art. 2 Begriffe

¹Zur Sekundarstufe II gehören:

- a) die berufliche Grundbildung, besteht aus
 - 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Attest
 - 3- oder 4-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis
- b) die Berufsmaturität
- c) Allgemeinbildende Schulen
- d) Allgemeinbildende Schulen mit Abschluss Maturität

²Zur Tertiärstufe gehören:

- a) Bildungsgänge zur Vorbereitung auf eine Eidg. Berufs- oder höherer Fachprüfung
- b) Bildungsgänge an einer höheren Fachschule
- c) Bildungsgänge an Fachhochschulen
- d) Bildungsgänge an Universität oder ETH

³Der stufenübergreifende Bereich der berufsorientierten Weiterbildung richtet sich nach Art. 30 des BBG.

Art. 3 Abzugsberechtigt

¹Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Weiterbildungskosten der steuerpflichtigen Person.

²Die Weiterbildungskosten sind in jener Steuerperiode abziehbar, in welcher sie anfallen.

Art. 4 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Ein Bildungsgang dient dann der beruflichen Weiterbildung und nicht dem Hobby oder der Selbstentfaltung, wenn

- a) die steuerpflichtige Person im konkreten Fall die Mehrheit der in der Weiterbildung gewonnenen Kenntnisse im Beruf in relevanter Weise einsetzen kann, und
- b) die berufliche Tätigkeit steuerbares Einkommen nach sich zieht. Die berufliche Tätigkeit kann als Ganztzeiterwerb, Teilzeiterwerb oder Nebenerwerb ausgestaltet sein.

Anhang

Grafische Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz [Skizze S. 9]

StHG

Art. 9 Abs. 1 StHG zweiter Teil wird gestrichen

Art. 9 Abs. 2 Bst. 1 StHG wird eingefügt: „Die Weiterbildungskosten. Der Bundesrat regelt diesen Abzug.“

Die folgende Verordnung wird neu geschaffen:

Verordnung zum StHG über den Abzug von Weiterbildungskosten (SR)
vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Eine berufliche Weiterbildung absolviert, wer

- a) zum zweiten oder mehrfachen Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- b) älter als 25 Jahre ist und zum ersten Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- c) eine Bildung im Bereich der Tertiärstufe besucht, oder
- d) eine Bildung im stufenübergreifenden Bereich der berufsorientierten Weiterbildung besucht.

Art. 2 Begriffe

¹Zur Sekundarstufe II gehören:

- a) die berufliche Grundbildung, besteht aus
 - 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Attest
 - 3- oder 4-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis
- b) die Berufsmaturität
- c) Allgemeinbildende Schulen
- d) Allgemeinbildende Schulen mit Abschluss Maturität

²Zur Tertiärstufe gehören:

- a) Bildungsgänge zur Vorbereitung auf eine Eidg. Berufs- oder höherer Fachprüfung
- b) Bildungsgänge an einer höheren Fachschule
- c) Bildungsgänge an Fachhochschulen
- d) Bildungsgänge an Universität oder ETH

³Der stufenübergreifende Bereich der berufsorientierten Weiterbildung richtet sich nach Art. 30 des BBG.

Art. 3 Abzugsberechtigt

¹Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Weiterbildungskosten der steuerpflichtigen Person.

²Die Weiterbildungskosten sind in jener Steuerperiode abziehbar, in welcher sie anfallen.

Art. 4 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Ein Bildungsgang dient dann der beruflichen Weiterbildung und nicht dem Hobby oder der Selbstentfaltung, wenn

- a) die steuerpflichtige Person im konkreten Fall die Mehrheit der in der Weiterbildung gewonnenen Kenntnisse im Beruf in relevanter Weise einsetzen kann, und
- b) die berufliche Tätigkeit steuerbares Einkommen nach sich zieht. Die berufliche Tätigkeit kann als Ganztzeiterwerb, Teilzeiterwerb oder Nebenerwerb ausgestaltet sein.

Anhang

Grafische Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz [Skizze S. 9]

3.6 Modell II, Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

Modell I: bisheriges Steuersystem			Modell II: Orientierung am Bildungsrecht	
Variante 1: Gewinnungskosten	Variante 2: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug	Variante 3: Gewinnungskosten und allgemeiner Abzug mit Elternabzug	Variante 1: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe	Variante 2: 2. oder mehrfaches Mal Sekundarstufe II und Tertiärstufe mit Elternabzug

3.6.1 Allgemeines

Variante 2 deckt sich mit Variante 1. Alles dort Gesagte gilt auch für Variante 2. Neu ist in Variante 2 die Möglichkeit der steuerpflichtigen Person, die Ausbildungskosten ihrer Kinder oder der von ihr unterstützten Person abzuziehen.

3.6.2 Gesetzesänderungsvorschlag

Gleiche Gesetzesänderungen im DBG und im StHG wie in Modell II, Variante 1.

Die folgenden zwei Verordnungen werden neu geschaffen:

Verordnung über den Abzug von Weiterbildungskosten bei der direkten Bundessteuer (SR)
vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Eine berufliche Weiterbildung absolviert, wer

- a) zum zweiten oder mehrfachen Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- b) älter als 25 Jahre ist und zum ersten Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- c) eine Bildung im Bereich der Tertiärstufe besucht, oder
- d) eine Bildung im stufenübergreifenden Bereich der berufsorientierten Weiterbildung besucht.

Art. 2 Begriffe

¹Zur Sekundarstufe II gehören:

- a) die berufliche Grundbildung, besteht aus
 - 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Attest
 - 3- oder 4-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis
- b) die Berufsmaturität
- c) Allgemeinbildende Schulen
- d) Allgemeinbildende Schulen mit Abschluss Maturität

²Zur Tertiärstufe gehören

- a) Bildungsgänge zur Vorbereitung auf eine Eidg. Berufs- oder höherer Fachprüfung
- b) Bildungsgänge an einer höheren Fachschule
- c) Bildungsgänge an Fachhochschulen
- d) Bildungsgänge an Universität oder ETH

³Der stufenübergreifende Bereich der berufsorientierten Weiterbildung richtet sich nach Art. 30 des BBG.

Art. 3 Abzugsberechtigt

¹Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Weiterbildungskosten:

- a) der steuerpflichtigen Person und des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten.
- b) der minderjährigen oder der in der beruflichen Ausbildung stehenden Kinder, soweit für diese ein Kinderabzug nach Art. 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG geltend gemacht werden kann und diese den Abzug nicht selber beanspruchen.
- c) der unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein Abzug nach Art. 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG geltend gemacht werden kann und soweit diese den Abzug nicht selber beanspruchen.

²Die Weiterbildungskosten sind in jener Steuerperiode abziehbar, in welcher sie anfallen.

Art. 4 Kumulation der Abzüge

Ein Abzug kann für jede in Weiterbildung stehende Person geltend gemacht werden.

Art. 5 Kumulation bei unterstützungsbedürftigen Personen

Werden Ausbildungskosten für eine unterstützungsbedürftige Person nach Art. 3 geltend gemacht, so sind diese mit dem Unterstützungsabzug nach Art. 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG zu verrechnen.

Art. 6 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Ein Bildungsgang dient dann der beruflichen Weiterbildung und nicht dem Hobby oder der Selbstentfaltung, wenn

- a) die steuerpflichtige Person im konkreten Fall die Mehrheit der in der Weiterbildung gewonnenen Kenntnisse im Beruf in relevanter Weise einsetzen kann, und
- b) die berufliche Tätigkeit steuerbares Einkommen nach sich zieht. Die berufliche Tätigkeit kann als Ganzzzeiterwerb, Teilzeiterwerb oder Nebenerwerb ausgestaltet sein.

Anhang

Grafische Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz [Skizze S. 9]

Verordnung zum StHG über den Abzug von Weiterbildungskosten (SR)
vom tt.mm.jjjj

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe I des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Eine berufliche Weiterbildung absolviert, wer

- a) zum zweiten oder mehrfachen Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- b) älter als 25 Jahre ist und zum ersten Mal eine Bildung im Bereich der Sekundarstufe II besucht, oder
- c) eine Bildung im Bereich der Tertiärstufe besucht, oder
- d) eine Bildung im stufenübergreifenden Bereich der berufsorientierten Weiterbildung besucht.

Art. 2 Begriffe

¹Zur Sekundarstufe II gehören:

- a) die berufliche Grundbildung, besteht aus
 - 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Attest
 - 3- oder 4-jähriger beruflicher Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis
- b) die Berufsmaturität
- c) Allgemeinbildende Schulen
- d) Allgemeinbildende Schulen mit Abschluss Maturität

²Zur Tertiärstufe gehören:

- a) Bildungsgänge zur Vorbereitung auf eine Eidg. Berufs- oder höherer Fachprüfung
- b) Bildungsgänge an einer höheren Fachschule
- c) Bildungsgänge an Fachhochschulen
- d) Bildungsgänge an Universität oder ETH

³Der stufenübergreifende Bereich der berufsorientierten Weiterbildung richtet sich nach Art. 30 des BBG.

Art. 3 Abzugsberechtigt

¹Vom Reineinkommen abzugsfähig sind die selbstgetragenen Weiterbildungskosten:

- a) der steuerpflichtigen Person und des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten
- b) weiterer Personen gemäss kantonalem Recht.

²Die Weiterbildungskosten sind in jener Steuerperiode abziehbar, in welcher sie anfallen.

Art. 4 Kumulation der Abzüge

Ein Abzug kann für jede in Weiterbildung stehende Person geltend gemacht werden.

Art. 5 Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung

Ein Bildungsgang dient dann der beruflichen Weiterbildung und nicht dem Hobby oder der Selbstentfaltung, wenn

- a) die steuerpflichtige Person im konkreten Fall die Mehrheit der in der Weiterbildung gewonnenen Kenntnisse im Beruf in relevanter Weise einsetzen kann, und
- b) die berufliche Tätigkeit steuerbares Einkommen nach sich zieht. Die berufliche Tätigkeit kann als Ganztzeiterwerb, Teilzeiterwerb oder Nebenerwerb ausgestaltet sein.

Anhang

Grafische Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz [Skizze S. 9]

3.7 Weitere Denkanstösse

3.7.1. Allgemeines

Eine weitere Möglichkeit sieht die Arbeitsgruppe darin, bei beiden Varianten von Modell II analog zu Modell I, Variante 2, ebenfalls die nicht abziehbaren Ausbildungskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als allgemeinen Abzug zuzulassen.

Möglich wäre auch, bei beiden Varianten von Modell II die Abzüge für die Weiterbildungskosten in der Höhe zu begrenzen (statt wie soeben vorgeschlagen, die nicht abziehbaren Ausbildungskosten zu einem bestimmten Höchstbetrag als allgemeinen Abzug zuzulassen).

Im Bericht des Bundesrates zum Postulat der CVP-Fraktion (03.3313) vom 18. Juni 2003 „Weniger Bürokratie im Steuersystem“ (S. 21), wurde als mögliche Vereinfachung des heutigen Steuersystems vorgeschlagen, einen Pauschalabzug einzuführen, wovon auch die Abzüge der Kosten für Weiterbildung betroffen wären.

3.7.2 Modell III

Aus steuerlicher Sicht wäre schliesslich ein Modell III vorstellbar, gemäss welchem der Weiterbildungsabzug gestrichen würde. Der durch die Streichung des Abzuges erzielte Mehrertrag könnte sodann zur direkten Berufsbildungsförderung eingesetzt werden. Damit könnte zudem einen Beitrag zur Erreichung des im Bericht zum Postulat der CVP-Fraktion gewünschten Abbaus der Bürokratie geleistet werden. Modell III ist jedoch nur ein Denkanstoss und wurde deshalb nicht detailliert ausgearbeitet. Sollte Modell III weiterverfolgt werden, müsste vorerst im Detail geprüft werden, nach welchem System, nach welchen Kriterien und an welche Institutionen die Mehrerträge verteilt würden. Ebenso wäre ein Schlüssel zu entwickeln, welcher die Verteilung der Mehrerträge unter die einzelnen Kantone regelt.

Modell III ist in der Arbeitsgruppe sehr umstritten. Ausserdem geht es weit über die Forderungen des Postulats David hinaus.

4 Diskussion

4.1 Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten

4.1.1 Modell I, Variante 1

4.1.1.1 Vorteile

Variante 1 von Modell I ändert an der heutigen Betrachtungsweise zu den Abzügen der Weiterbildungskosten nichts. Sie ist lediglich ein Versuch, mit Hilfe einer Liste der gängigsten Bildungsgänge die extrem unterschiedliche Kantonspraxis zu vereinheitlichen. Für die steuerpflichtige Person wird im Falle einer Veröffentlichung der Liste klarer erkennbar, welche Bildungsgänge grundsätzlich abziehbar sind. Des weiteren können die bisherigen Begriffe und die dazugehörige Betrachtungsweise weiterhin unverändert verwendet werden. Variante 1 zieht auch keine nennenswerten Steuerausfälle nach sich, das Steuersubstrat bleibt daher weitgehend erhalten.

4.1.1.2 Nachteile

Variante 1 von Modell I wird den Anforderungen des Postulates David nur in Bezug auf eine gewünschte Vereinheitlichung gerecht. Dem Hauptanliegen, der Erweiterung der abzugsfähigen Weiterbildungskosten, wird nicht entsprochen. Nachteilig ist ebenfalls, dass für die Kantone ein Kreisschreiben der ESTV nicht die gleiche Wirkung hat wie ein Gesetz. Es besteht daher die Gefahr, dass eine Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Praxen nicht erreicht werden kann. Ausserdem bleibt das Problem der Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung in sämtlichen, nicht auf der Liste figurierenden Fällen bestehen. Zudem werden die schwierigen Fragen des Wiedereinstiegs und der Umschulung durch Variante 1 nicht beseitigt. Schliesslich muss die Liste ständig neu überprüft werden, was den administrativen Aufwand vergrössert.

4.1.2 Modell I, Variante 2

4.1.2.1 Vorteile

Mit dem allgemeinen Abzug wird ein Teil der heute nicht abziehbaren Ausbildungskosten abziehbar. Deshalb kann die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung exakter gezogen werden. Der Entscheid, ob eine Aus- oder Weiterbildung vorliegt, wirkt sich nicht mehr so einschneidend aus, wenn die nicht als Gewinnungskosten anerkannten Kosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden können. Diese Lösung bringt in der Praxis auch Einsparungen in Bezug auf den Abklärungsaufwand. Gleich wie in Variante 1 erleichtert auch die Liste die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung, ebenso wird die Transparenz für die steuerpflichtige Person gefördert. Ausserdem können die Praxis und die Begriffe wie bisher weiterverwendet werden. Schliesslich wird Variante 2 dem Postulat David besser gerecht.

4.1.2.2 Nachteile

Nachteilig an dieser Variante sind die möglichen Steuerausfälle (vgl. Ziff. 4.2.3 hiernach). Indem ein neuer Abzug geschaffen wird, ergibt sich zudem – entgegen den Forderungen nach weniger Bürokratie (vgl. Bericht des Bundesrates zum Postulat der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2003, „Weniger Bürokratie im Steuersystem“) – zusätzlicher Administrativaufwand und auch für die Steuerpflichtigen wird der Aufwand mit dem neuen Abzug grösser. Hingegen kann, wie oben erwähnt, Abklärungsaufwand eingespart werden. Ausserdem bleibt – wenn auch in abgeschwächtem Mass – die Abgrenzungsfrage zwischen Aus- und Weiterbildung bestehen. Zusätzlich wird sich eine heute relativ unproblematische Abgrenzungsfrage mit der Variante 2 akzentuieren: Die Abgrenzung zwischen der berufsorientierten Ausbildung zum Hobby und zur Selbstentfaltung. Ebenso bleiben die Probleme „Wiedereinstieg“ und „Umschulung“ bestehen. Schliesslich muss die Liste ständig neu überprüft werden, was wiederum den administrativen Aufwand vergrössert.

4.1.3 Modell I, Variante 3

Modell I, Variante 3 weist dieselben Vor- und Nachteile wie Modell I, Variante 2 auf. Die in dieser Variante 3 gebotene Möglichkeit der Eltern, die Bildungskosten ihrer Kinder in beschränktem Rahmen abzuziehen, ist ein zusätzlicher wichtiger Vorteil. Nachteilig wirken sich die allenfalls zusätzlichen Steuerausfälle aus, welche je-

doch mit massvollen Kinderabzügen in erträglichem Rahmen gehalten werden könnten. Die abziehbaren Ausbildungskosten würden die üblichen vom Steuerpflichtigen bezahlten Auslagen wie Schulgelder, Kosten für Lehrmittel oder Kosten für gezielten Spezialunterricht (z.B. im musischen, sprachlichen oder kulturellen Bereich) umfassen.

4.1.4 Modell II, Variante 1

4.1.4.1 Vorteile

Modell II, Variante 1 stützt sich für die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung auf bereits bestehende Begriffe des Bildungsrechts. Da das Bildungsrecht die verschiedenen Bildungsgänge strikt bestimmten Stufen zuordnet, ist diese Variante sehr einfach zu handhaben. Insbesondere gibt es weder Abgrenzungsprobleme zwischen Aus- und Weiterbildung noch zur Umschulung mehr. Dadurch wird das Veranlagungsverfahren vereinfacht. Damit könnte ein Schritt in Richtung Abbau der Bürokratie (vgl. Bericht des Bundesrates zum Postulat der CVP-Fraktion vom 18. Juni 2004, „Weniger Bürokratie im Steuersystem“) getan werden. Auf diese Weise wird auch die Transparenz für die steuerpflichtigen Personen verbessert. Den steuerpflichtigen Personen erwächst zudem insoweit ein Vorteil, als sie neu Kosten für Bildungsgänge, die in keinem Zusammenhang mit dem angestammten Beruf stehen, abziehen können, solange es sich dabei nicht um ein Hobby handelt. Ausserdem bedeutet Modell II, Variante 1 eine grosse Entlastung für die Bildungswilligen. Schliesslich entspricht sie nicht nur den Forderungen des Postulats David, sondern wird auch der bildungspolitischen Realität gerecht.

4.1.4.2 Nachteile

Demgegenüber zieht diese Variante im Vergleich zu den Varianten des Modells I noch höhere Steuerausfälle nach sich (vgl. Ziff. 4.2.3 hiernach). Obwohl die Abgrenzungsprobleme zwischen Aus- und Weiterbildung beseitigt werden können, bleibt die Frage der Abgrenzung zum Hobby und zur Selbstentfaltung, bzw. der Abgrenzung zwischen den berufsorientierten und nicht berufsorientierten Bildungskosten bestehen. Zudem führt der Systemwechsel zu umfangreichen Anpassungen: Grundlegende Gesetzesänderungen, Einführung neuer Begrifflichkeiten und Anpassung der Formulare.

4.1.5 Modell II, Variante 2

Modell II, Variante 2 weist dieselben Vor- und Nachteile wie Modell II, Variante 1 auf. Die Möglichkeit der Eltern, die Bildungskosten ihrer Kinder abziehen zu können, ist ein zusätzlicher Vorteil. Hingegen führt Modell II, Variante 2 zu zusätzlichen Steuerausfällen.

4.2 Einfluss auf die Volkswirtschaft und das Steuersubstrat

4.2.1 Vorbemerkung

Das Postulat David verlangt die Ausdehnung der steuerlichen Abzüge für die Weiterbildung. Die Arbeitsgruppe hat diesen Auftrag wahrgenommen, indem sie in Modell I insb. einen in der Höhe limitierten Abzug für Ausbildungskosten geschaffen und in Modell II den Begriff der Weiterbildung aus Sicht des Steuerrechts neu definiert hat. Damit wird ein Teil jener Kosten, welche heute als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten qualifiziert werden, neu zum Abzug zugelassen. Mit der Erweiterung der steuerlichen Abzüge werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits die Gleichheit unter den Kantonen, andererseits die steuerliche Förderung des Humankapitals. Diese zwei Ziele werfen auf wirtschaftlicher Ebene Optimierungsfragen auf, da zwei Absichten verfolgt werden.

4.2.2 Einfluss auf die Volkswirtschaft

4.2.2.1 Rückgriff auf die Steuerpolitik

Indem die Steuerpolitik bestimmt, ob die Kosten für eine Bildung von den Steuern abgezogen werden können oder nicht, übt sie direkten Einfluss auf die Bildungskosten aus. Es stellt sich die Frage, welches die Natur und die Wichtigkeit dieser beiden Möglichkeiten sind, inwiefern sich der Entscheid, den Abzug zu gewähren oder

nicht, auf die Investition in das Humankapital auswirkt, und ob diese Politik in Anbetracht der Auswirkungen richtig und begründet ist.

4.2.2.2 Volkswirtschaftliche Vorteile der erweiterten Abziehbarkeit von Bildungskosten

Die in Erfüllung des Postulats David erstellten Lösungsvorschläge zur Reduktion der Kosten des Humankapitals ermöglichen der steuerpflichtigen Person, mehr Kosten für die Bildung als bisher von ihrem Einkommen abzuziehen. Dies dürfte eine wirksamere Methode zur Förderung der Bildung sein als entsprechende Massnahmen auf Seiten der Arbeitgeber. Diese sind nämlich oft à-fonds-perdu-Investitionen. So ist nicht erstellt, ob solche Erleichterungen tatsächlich zur Vornahme einer Bildung anregen, oder ob damit lediglich öffentliche Mittel an eine Bildung geleistet werden, welche so oder so vorgenommen worden wäre. Steuerreduktionen auf Seiten des Arbeitgebers für die Bildung seiner Arbeitnehmenden können zu einer Neuverteilung der Bildung führen, ohne jedoch die globalen Bemühungen im Bereich der Bildung zu beeinflussen.

4.2.2.3 Volkswirtschaftliche Nachteile einer erweiterten Abzugsfähigkeit von Bildungskosten

- Ist die Vornahme bzw. Nicht-Vornahme einer Bildung primär eine finanzielle Frage?

Studien der OECD haben gezeigt, dass der Zeitmangel – vielmehr als die Höhe der Bildungskosten – das weit-aus grössere Hindernis für erwachsene Personen ist, eine Bildung vorzunehmen.

- Das Problem des sozialen Zusammenhalts im Bildungsbereich wird nicht gelöst. Ausserdem besteht das Risiko, dass sich die Kluft zwischen Arm und Reich verschärft.

Da das schweizerische System der Einkommenssteuer progressiv ist, ist es wahrscheinlich, dass nur die gebildeteren Arbeitnehmenden, welche ein hohes Einkommen haben, aufgrund ihrer Bildung durch zusätzliche Abzüge steuerlich privilegiert werden. Ist der durchschnittliche Steuersatz für Einkommen der Diplomierten der Sekundarstufe II viel tiefer als jener der Diplomierten der Tertiärstufe, profitieren praktisch nur die Arbeitnehmenden mit hohem Einkommen vom vollen Abzug. Nur wenn die Einkommen der Arbeitnehmenden, welche einen Abschluss auf der Sekundarstufe I absolviert haben, marginal gleich besteuert würden wie die Diplomierten der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe, wäre dies nicht der Fall.

Die Bildung ist in unserer Gesellschaft nicht gleichmässig verteilt: Die sozial-ökonomisch besser gestellten Schichten erlangen tendenziell eine höhere Bildung als die weniger privilegierten Schichten. Personen mit höheren Einkommen tragen die finanzielle Belastung leichter. Steuerliche Abzüge würden sich dementsprechend wiederum zum Vorteil von Personen mit höheren Einkommen auswirken. Es fragt sich deshalb, ob die Mitfinanzierungsprogramme nicht viel eher in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Verhalten von Personen mit weniger hoher Bildung beurteilt werden müssten.

Jede Änderung in der Bildungspolitik ist mit weiteren Änderungen in der Politik anderer Gebiete verbunden. Wenn zum Beispiel die Steuerpolitik eine wichtige Rolle spielt, müssen bei steuerpolitischen Entscheidungen auch viele fiskalische Überlegungen miteinbezogen werden, die nichts mit der Bildungspolitik gemeinsam haben.

4.2.2.4 Weitere – nicht fiskalische – Aspekte, die Einfluss auf die Bildung haben können

- Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle Politik in Ländern der OECD

Mechanismen der Mitfinanzierung der permanenten Bildung (eine systematische Annäherung an die Mitfinanzierung der Weiterbildung [OECD, Juni 2004])

Ziel	Mittel	Land
Deckung der direkten Bildungskosten (Anmeldungskosten, Hilfsmittel, Fahrkosten)	Individuelle Bildungskonten – die steuerpflichtigen Personen sind mit einer Finanzierung versehen, die jener der öffentlichen Hand und nicht öffentlicher Organisationen gleichkommt.	Baskenland, Kanada, Holland, UK
	Steuerpolitik – Abzüge oder Steuerguthaben für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bildung stehen.	Österreich, Holland

Deckung des Erwerbsausfalls	Individuelle Bildungskonten – bestehend aus steuerlich abziehbaren Beiträgen der Arbeitnehmer von ihrem Einkommen und gleichwertigen Beiträgen der Arbeitgeber	Skandia (Schweden)
	Steuerpolitik –Einkommen, das dazu bestimmt ist, die Kosten für das tägliche Leben während des Bildungsurlaubes zu decken, wird erst bei dessen Bezug besteuert.	Skandia (Schweden)
	Kollektiv-Verträge – anstelle der Auszahlung eines Teils ihrer Überstunden, beziehen die Angestellten Urlaub für die Bildung.	Deutschland
Risikodeckung	Darlehen, die abhängig vom Einkommen zurückzahlbar sind – Die Kosten seit der Anmeldung werden bis zum Diplom verschoben: Die Kosten werden bei Erreichen einer zum Voraus bestimmten Höhe des Lohnes, zu einem bestimmten Prozentsatz dieses Einkommens zurückerstattet.	Australien

- Verstärken der Rolle der Kreditinstitute bei der Mitfinanzierung

Die Kreditinstitute spielen eine wichtige Rolle beim Zur-Verfügung-Stellen von Mitteln und Mechanismen für Investitionen, namentlich Investitionen in das Humankapital. In Frage käme z.B. entweder ein staatlich zinsverbilligtes oder ein steuerbefreites Darlehen.

- Einkommen durch Bildungs- oder Zeitkonten ersetzen

Personen, die ihre Arbeit aufgeben um eine Vollzeitbildung zu absolvieren, haben im Allgemeinen zwei Möglichkeiten, ihr Einkommen zu ersetzen: Einerseits können sie einen Teil ihrer Arbeitsstunden (z.B. die Überstunden) auf einem „Zeitkonto“ aufbewahren. Dank diesem kann die steuerpflichtige Person auch während der Bildung ein Einkommen beziehen. Andererseits kann sie einen Teil ihres Einkommens auf ein Finanzkonto überweisen, welches ebenfalls dazu dient, ihr Erwerbseinkommen während ihrer Bildung zu ersetzen.

- Ausrichten der Finanzierung der permanenten Bildung auf die Nachfrage

Die sich Bildenden müssen eine aktive Rolle im Bereich der permanenten Bildung spielen. Trotzdem richtete sich bis anhin die Finanzierung nach dem Angebot der Bildungsinstitutionen und -anbieter. Die Ausrichtung der Finanzierung auf die Nachfrage wäre sowohl für die Politik als auch für die Praxis neu. Sie bedeutet eine totale Umorientierung bei Entscheiden, die z.B. das Bildungsangebot betreffen: Dieses muss sich an die Bedürfnisse und Erwartungen der sich Bildenden anpassen. Die Mitfinanzierungsmechanismen sind ein Werkzeug zur Mobilisierung der Ressourcen von Privaten und zur Vergrößerung von deren „Marktkraft“. So sind die Befürworter der auf die Nachfrage ausgerichteten Finanzierung der Ansicht, dass die sich Bildenden mehr Einfluss auf das Bildungssystem und das Bildungsangebot hätten, wenn sie einen grossen Teil der Kosten selber tragen würden. Dies würde sich wiederum positiv auf die Reaktionsbereitschaft und die Flexibilität der Bildungsangebote auswirken.

4.2.2.5 Wird die Forderung des Postulats David nach mehr Abzugsmöglichkeiten für Bildungskosten dem Bildungsproblem in der Schweiz gerecht?

Die Schweiz verfügt über keine ergiebigen natürlichen Ressourcen. Sie muss Güter und Dienstleistungen von hohem Mehrwert produzieren. Ihren Reichtum verdankt sie v.a. der Technologie und dem Humankapital, das in die Güter und Dienstleistungen einfließt. Das Humankapital ist also die wichtigste oder gar einzige Ressource der Schweiz. Die Investition in die permanente Bildung muss wegen der Zunahme der Dienstleistungen, der

schnellen technologischen Veränderungen, der Überalterung der Bevölkerung, der wachsenden Bedeutung des Wissens und der Information verstärkt werden.

Die Einschulungserwartung ist einer der umfassendsten und aussagekräftigsten Indikatoren für das Messen der Investition in das Humankapital. Die Schweiz liegt allgemein unter dem Durchschnitt der Länder der OECD, sowohl in Bezug auf die Entwicklung als auch auf das Niveau. Der Hauptgrund hierfür ist einerseits, dass in der Schweiz vor allem kurze Bildungen üblich sind, andererseits die schwache Beteiligung auf Tertiärstufe (Universität, Hochschulen, FH, höhere Berufsbildung). Das Anfang 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz bietet jedoch neue, differenzierte Wege der beruflichen Bildung an und verstärkt die Durchlässigkeit im (Berufs-)Bildungssystem.

Das Bildungswesen der Schweiz ist im Bereich der beruflichen Bildung stärker verankert als bei der Tertiärstufe (vgl. Grafik 1, Anhang V). Ein Teil des Wohlstandes der Schweiz erklärt sich damit, dass die Schweiz offensichtlich einen Vorteil bei Gütern und Dienstleistungen, die eine mittlere Bildung erfordern, hat. Eine Entwicklung zugunsten der Tertiärstufe ist jedoch nötig.

Die Anstrengungen der öffentlichen Hand zu Gunsten der Bildung haben sich seit dem Jahre 1992 gemässigt (vgl. Grafik 2, Anhang V). Der steile Anstieg zwischen 1990 und 1992 erklärt sich durch eine allgemeine Lohnanpassung und durch die Erhöhung der Anzahl Studenten während der Krisenjahre. Seit 1992 ist die Bildung einer der wenigen Posten, der bei den öffentlichen Ausgaben an Wichtigkeit verloren hat.

Ein weiterer sensibler Punkt betrifft den Kreditmarkt. Dieser ist für die Studierenden nicht voll entwickelt. Im Ausland werden solche Märkte oft vom Staat garantiert. In der Schweiz ist dies nicht so, hier sind die Eltern für die Finanzierung des Studiums verantwortlich.

Der Hauptfaktor aus ökonomischer Sicht, den man in vielen Ländern wie auch der Schweiz findet, ist oft der gleiche: Die Unternehmen sind zwar an qualifizierten Mitarbeitern interessiert, befürchten jedoch nicht nur die Abwesenheit der Angestellten, sondern auch, dass sie die Bildung bezahlen und allenfalls den Lohn erhöhen müssen, mit dem Risiko, dass der Angestellte danach eine andere Stelle findet. Die Angestellten haben teilweise weder die Mittel noch den Anreiz, ihre Bildung selbst zu finanzieren. Der Staat nimmt diese zusätzliche Aufgabe nicht in die Hand, einerseits wegen den finanziellen Auswirkungen, andererseits wegen der fehlenden Produktivitätsmessung bei der Bildung. Deshalb ist eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat in diesem Gebiet denkbar.

Wenn eine weitere Methode zur Reduktion der Investitionskosten in die Bildung das Zurückgreifen auf die Steuerpolitik ist, wie dies das Postulat David vorschlägt, sollte diese Politik die Herausforderung wahrnehmen und die Schweiz auf die Informationsgesellschaft vorbereiten und die Tertiärstufe verstärken. Es darf jedoch nicht nur auf den Fiskus zurückgegriffen werden.

Zusammenfassend muss die Bildung ein ganzes Leben lang gefördert werden. Dies darf nicht allein durch steuerliche Abzüge geschehen. Es genügt auch nicht, den Privaten wirtschaftliche Ressourcen zu liefern (wie Bons, finanzielle Ressourcen oder Zeit), damit sie vermehrt Bildungsprogrammen folgen und um sicherzustellen, dass sie Bildungsgänge abschliessen.

4.2.3 Einfluss auf das Steuersubstrat

4.2.3.1 Allgemein

Um die Auswirkungen der Lösungsvorschläge für eine Ausweitung der steuerlichen Abzüge auf das Steuersubstrat aufzeigen zu können, müsste Folgendes bekannt sein: Das Ausmass der aktuellen steuerlichen Abzüge für die Weiterbildung, der Einfluss der Lösungsvorschläge auf das Bildungsverhalten und auf das Einkommen der steuerpflichtigen Personen (Elastizität des Einkommens), die Höhe der Abzüge pro steuerpflichtige Person und pro Einkommensklasse (progressive Tarife!), die Ausgangssituation (Satz und Betrag der Abzüge) und die Endsituation. Da keine gesamtschweizerischen, sondern höchstens kantonale Zahlen vorliegen, müsste für eine Hochrechnung auf die ganze Schweiz einerseits die Situation und die Praxis sämtlicher Kantone bekannt sein, andererseits müsste man wissen, wie die Kantone die Weiterbildung gewichten. In der Schweiz liegen bezüglich

der Abzüge für Weiterbildung jedoch entweder gar keine oder nur wenig aussagekräftige Daten vor. Die einzigen lieferbaren Daten sind ein Pool ohne Aufteilungsschlüssel. Aus den vorhandenen Daten können keine für eine Berechnung notwendigen Informationen gezogen werden. Des Weiteren bestehen momentan sehr unterschiedliche kantonale Praxen in Bezug auf die Abzüge für Weiterbildung. Die einzelnen Lösungsvorschläge würden sich deshalb in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich und in nicht erfassbarer Weise auswirken.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen der Lösungsvorschläge auf das Steuersubstrat im Gebiet der Weiterbildung sehr schwierig zu messen. Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, müsste man eine Studie über den Zusammenhang zwischen den steuerlichen Abzügen und der Entwicklung der Bildung in der Schweiz erstellen. Damit könnten jedoch nicht direkt die Auswirkungen auf das Steuersubstrat aufgezeigt werden, da weder die Ausgangs- noch die Endsituation bekannt sind.

4.2.3.2 Modell I

Wie unter Ziff. 4.2.3.1 dargelegt, können die Auswirkungen der Lösungsvarianten auf das Steuersubstrat nicht berechnet werden. Würde man sich wider besseren Wissens über diese Einsicht hinwegsetzen und aufgrund der Zahlen des Kantons Bern (Steuerjahr 2001) für Modell I, Variante 2 eine Schätzung wagen, sähe dies so aus:

Weiterbildungskosten

	Anzahl Abzüge	Summe der Abzüge	Abzug im Durchschnitt	durchschnittlicher Grenzsteuersatz	Steuersparnis Kanton pro Pflichtigen	Anteil der Pflichtigen mit steuerbarem Einkommen	Steuer-Ausfall Kanton (gerundet)	in % des Einkommenssteuerertrages 2003
Mann	31'929	69'461'000	2'175	14.08%	306.22	80%	7'822'000	0.28%
Frau	30'575	52'161'000	1'706	14.08%	240.14	80%	5'874'000	0.21%
Total	62'504	121'622'000	1'946	14.08%	273.89	80%	13'696'000	0.48%

Die steuerlichen Abzüge für die Weiterbildung betragen 0.5% des Einkommenssteuerbetrages, was ein kleiner Anteil ist. Die Gesamtheit der Steuereinnahmen des Kantons Bern dürften sich aufgrund dieser Angaben auf knapp 3 Milliarden Franken belaufen.

Annahme 1

Angenommen, die Hälfte der steuerpflichtigen Personen, welche einen Abzug für Weiterbildung geltend machen konnten (also $62'504/2=31'252$), könnten neu Kosten für eine Ausbildung in der Höhe von durchschnittlich **Fr. 1'000.00** geltend machen, beliefen sich die Abzüge für die Ausbildung gemäss Variante 2 von Modell I im Kanton Bern auf Fr. 31'252'000.00 ($=31'252 \times \text{Fr. } 1'000.00$), was zu Steuerausfällen von gut Fr. 3'500'000.00 (sehr grob gerundet; $\text{Fr. } 31'252'000 \times 14.08\%$ [durchschnittlicher Grenzsteuersatz] $\times 80\%$ [Anteil der Pflichtigen mit steuerbarem Einkommen] = Fr. 3'520'225.28) führen würde. Einschliesslich Gemeindesteuern dürften die Mindererträge im Kanton Bern etwa 5,6 Mio. Franken betragen (die Gemeinden erheben im Kanton Bern gegen 60% der Kantonssteuern). Geht man grob geschätzt davon aus, dass der Kanton Bern 12% sämtlicher Kantons- und Gemeindesteuern der Schweiz erhebt, und die direkte Bundessteuer gut 1/6 der Kantons- und Gemeindesteuern ausmacht, ergäbe dies Steuerausfälle von rund **55 Mio. Franken** ($\text{Fr. } 3'520'225.28 \times 1.6/12\% + 3'520'225.28 \times 1.6/12\%/6$) gesamtschweizerisch für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern zusammen.

Annahme 2

Angenommen, die Hälfte der steuerpflichtigen Personen, welche einen Abzug für Weiterbildung geltend machen konnten (also $62'504/2=31'252$), könnten neu Kosten für eine Ausbildung in der Höhe von durchschnittlich Fr. 5'000.00 geltend machen, beliefen sich die Abzüge für die Ausbildung gemäss Variante 2 von Modell I im Kanton Bern auf Fr. 156'260'000.00 ($=31'252 \times \text{Fr. } 5'000.00$), was zu Steuerausfällen von gut Fr. 17'600'000.00 (sehr grob gerundet; $\text{Fr. } 156'260'000.00 \times 14.08\%$ [durchschnittlicher Grenzsteuersatz] $\times 80\%$

[Anteil der Pflichtigen mit steuerbarem Einkommen]= Fr. 17'601'126.40) führen würde. Einschliesslich Gemeindesteuern dürften die Mindererträge im Kanton Bern etwa 5,6 Mio. Franken betragen (die Gemeinden erheben im Kanton Bern gegen 60% der Kantonssteuern). Geht man grob geschätzt davon aus, dass der Kanton Bern 12% sämtlicher Kantons- und Gemeindesteuern der Schweiz erhebt, und die direkte Bundessteuer gut 1/6 der Kantons- und Gemeindesteuern ausmacht, ergäbe dies Steuerausfälle von rund **275 Mio. Franken** (Fr. $17'601'126.40 \times 1.6/12\% + 17'601'126.40 \times 1.6/12\%/6$) gesamtschweizerisch für direkte Bundessteuer und Kantons- und Gemeindesteuern zusammen.

Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Bern im Vergleich zu den anderen Kantonen eine liberale Abzug-Praxis verfolgt, könnten die Steuerausfälle tendenziell höher ausfallen.

Wie jedoch bereits erwähnt, sind diese Schätzungen aus verschiedenen Gründen rein fiktiv und nicht massgebend: Die vorliegenden Daten liefern die nötigen Informationen für eine Berechnung des Einflusses der Variante 2 von Modell I auf das Steuersubstrat nicht (vgl. Ziff. 4.2.3.1). Aufgrund fehlender Daten kann nicht erstellt werden, wie viele steuerpflichtige Personen heute Ausbildungen vornehmen, die nach geltendem Recht nicht abziehbar sind. Ebenfalls kann nicht geschätzt werden, in welchem Ausmass sich eine Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gemäss Modell I, Variante 2 auf das Bildungsverhalten der steuerpflichtigen Personen auswirken würde. Die Kosten für die einzelnen Ausbildungen können weder geschätzt noch berechnet werden. Damit kann auch nicht geschätzt werden, auf welche Höhe sich die neuen Abzüge durchschnittlich belaufen würden. Selbst wenn dies möglich wäre, könnte nur eine begrenzte Erkenntnis aus diesen Schätzungen gezogen werden. Denn wie bereits erwähnt, folgen die Kantone nicht nur sehr unterschiedlichen Praxen in Bezug auf die Weiterbildung, sondern auch verschiedenen steuerrechtlichen und bildungsrechtlichen Politiken bzw. Philosophien. Eine realistische Hochrechnung vom Kanton Bern auf die ganze Schweiz ist aus diesem Grund effektiv unmöglich.

Die vorgenannte Schätzung dient deshalb lediglich zur Illustration des Mechanismus der möglichen Auswirkung. Bei Modell I, Variante 3 kann einzig mit Sicherheit gesagt werden, dass sie zu noch höheren Steuerausfällen führen würde als Variante 2, da hier der Ausbildungskosten-Abzug auf die Eltern ausgedehnt wird und auch Kosten der obligatorische Grund- und Sekundarschule, Musik- oder Sportunterricht abziehbar sein werden.

4.2.3.3 Modell II

Da Modell II einem von der bisherigen Praxis grundlegend unterschiedlichen System folgt, für welches dementsprechend weder steuerstatistische Zahlen, noch genügend differenzierte Statistiken aus dem Bildungsrecht betreffend Kosten und Anzahl Abschlüsse der einzelnen Bildungsgänge in der Schweiz vorliegen, kann die Höhe der Steuerausfälle, wie bereits erwähnt, weder quantifiziert noch geschätzt werden. Indem Modell II keinen Zusammenhang der angestrebten Bildung mit dem bisherigen Beruf mehr verlangt, ja sogar den Abzug der Kosten für das Erlernen eines ganz neuen Berufes zulässt, wird eine Vielzahl von Bildungen, die heute in den meisten Kantonen noch nicht abziehbar sind und sehr teuer sein können, mit diesem Modell abzugsfähig werden. Abziehbar werden, im Gegensatz zur heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone, neu z.B. jedes Hochschulstudium (ugf. Fr. 3000.00 pro Jahr), jedes LL.M. oder MBA nach abgeschlossenem Studium (bis zu Fr. 100'000.00 pro Jahr), jede Umschulung unabhängig von der Motivation, die Ausbildung zum Anwalt, Notar oder Mediator, die Kosten für eine Dissertation oder Habilitation, die Ausbildung zum FMH, usw. Obwohl keine Schätzung vorgenommen werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass angesichts der hohen Kosten von gewissen Bildungsgängen und der Vielzahl der neu abziehbaren Bildungen, sehr hohe Steueranfälle resultieren werden. Noch höher werden die Ausfälle in Variante 2 sein, welche den Abzug nicht nur auf die steuerpflichtige Person selbst beschränkt.

4.3 Bericht zum Postulat der CVP-Fraktion (03.3313) vom 18. Juni 2003 „Weniger Bürokratie im Steuersystem“

Das Postulat David verlangte sinngemäss eine Erweiterung der bisherigen Abzugsmöglichkeiten im Bereich der Bildung. Hierzu solle man sich in erster Linie an den Anliegen des Bildungsrechts orientieren. Wie die verschiedenen Lösungsvarianten und deren Vor- und Nachteile zeigen, kann diesem Wunsch nur durch Schaffung von weiteren oder durch Verändern der bereits bestehenden Abzügen entsprochen werden. Dies zöge nicht nur

zahlreiche Gesetzesänderungen oder gar Schaffung von ganzen Verordnungen mit sich, wodurch eine hohe Regelungsdichte erreicht würde. Vor allem würde das materielle Steuerrecht teilweise komplizierter zu handhaben. Damit widerspricht die Forderung des Postulats David klar der Zielsetzung des Postulats der CVP-Fraktion. Es gilt deshalb abzuwägen, welchem der beiden Ziele der Vorzug gegeben werden soll. Denn die beiden Ziele lassen sich nicht miteinander vereinbaren.